# Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung - AZRG-DV)

AZRG-DV

Ausfertigungsdatum: 17.05.1995

Vollzitat:

"AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 11 V v. 30.10.2023 I Nr. 290

<u>Hinweis:</u> Änderung durch Art. 2 G v. 8.5.2024 | Nr. 152 mWv 16.5.2024 bzw. 1.11.2024 bzw. 1.5.2025 bzw.

1.11.2025 bzw. 1.11.2026 noch nicht berücksichtigt

Änderung durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 152 mWv 16.5.2024 bzw. 1.3.2024 bzw. 1.11.2024 bzw.

1.11.2025 bzw. 1.11.2026 noch nicht berücksichtigt

Mittelbare Änderung durch Art. 8 G v. 21.2.2024 I Nr. 54 ist berücksichtigt

#### **Fußnote**

#### **Eingangsformel**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) verordnet das Bundesministerium des Innern:

#### Abschnitt 1 Inhalt des Registers

#### § 1 Inhalt der Datensätze

Die Daten, die im Ausländerzentralregister gespeichert werden dürfen, ergeben sich aus Spalte A der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung. Spalte A1 des Abschnitts I der Anlage zu dieser Verordnung ist zu entnehmen, ob die Angaben für Ausländer, die keine Unionsbürger sind, oder für Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt, oder für Unionsbürger, bei denen eine solche Feststellung nicht vorliegt, gelten. Bei der Speicherung des Vollzugs der Abschiebung und im Falle der Auslieferung wird im Register auch gespeichert, seit wann sich die betroffene Person nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

#### § 2 AZR-Nummer

- (1) Die Registerbehörde vergibt die AZR-Nummer als Geschäftszeichen bei der erstmaligen Speicherung von Daten eines Ausländers im allgemeinen Datenbestand. Das Geschäftszeichen darf keine Rückschlüsse auf Daten über der betroffenen Person zulassen. Es wird dem Datensatz automatisch zugeordnet.
- (2) Die Registerbehörde stellt sicher, daß bei einer Verwendung des Geschäftszeichens für Datenübermittlungen an die Registerbehörde oder für Übermittlungsersuchen fehlerhafte Angaben des Geschäftszeichens erkannt werden und keine Verarbeitung der Daten erfolgt.

#### § 3 Berichtigung eines Datensatzes

- (1) Die Registerbehörde hat unabhängig von der Verantwortung der öffentlichen Stellen nach § 8 Absatz 1 des AZR-Gesetzes Hinweise auf eine mögliche Unrichtigkeit der gespeicherten Daten zu prüfen und unrichtige Daten zu berichtigen. Stellt sie fest, daß zu einem Ausländer im allgemeinen Datenbestand mehrere Datensätze bestehen, führt sie diese zu einem Datensatz zusammen. Über eine Zusammenführung von Datensätzen werden die aktenführenden Behörden unterrichtet. Soweit anlässlich der Zusammenführung eine Berichtigung übermittelter Daten vorgenommen wird, werden auch diejenigen Stellen unterrichtet, die diese Daten übermittelt haben (§ 38 Absatz 1 Satz 2 AZRG).
- (2) Stellt die Registerbehörde fest, daß im allgemeinen Datenbestand des Registers Datensätze verschiedener Personen übereinstimmende oder nur geringfügig voneinander abweichende Grundpersonalien enthalten, speichert sie einen Hinweis auf die Personenverschiedenheit.
- (3) Die Registerbehörde speichert im allgemeinen Datenbestand des Registers nach sechs Monaten automatisiert die Meldung "Fortzug nach unbekannt", wenn der Ausländer eingereist ist und
- 1. weder eine Ausländerbehörde, eine Aufnahmeeinrichtung noch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aktenführende Behörde ist oder
- 2. ein Asylgesuch geäußert hat, unerlaubt eingereist ist oder sich unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält und nach Speicherung eines dieser Sachverhalte keine Angaben zum Zuzug oder Fortzug gespeichert wurden.
- (4) Die Registerbehörde ersetzt die seit dem 5. Februar 2016 nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 gespeicherten Daten zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes rückwirkend durch Daten zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes, welche ihr von der zuständigen Organisationseinheit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in einem automatisierten Verfahren übermittelt werden. Für die Richtigkeit der übermittelten Daten ist die beteiligte Organisationseinheit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verantwortlich.

## Abschnitt 2 Datenübermittlung an die Registerbehörde

#### § 4 Allgemeine Regelungen

- (1) Die öffentlichen Stellen, die nach dem AZR-Gesetz verpflichtet oder berechtigt sind, an die Registerbehörde Daten zu übermitteln, die im Register zu speichern sind, ergeben sich aus Spalte C der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) Maßgeblich für die Datenübermittlung ist der Zeitpunkt, in dem einer der Anlässe nach § 2 oder § 28 des AZR-Gesetzes oder eine Entscheidung zu einem der Anlässe nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 4 Nummer 7 oder § 29 Absatz 1 Nummer 6 des AZR-Gesetzes vorliegt. Einzelheiten zum Zeitpunkt ergeben sich aus Spalte B der Abschnitte I bis III der Anlage zu dieser Verordnung. Die zur Datenübermittlung verpflichteten Stellen haben die Daten unverzüglich zu übermitteln. Bei mehreren Anlässen oder Entscheidungen können die Daten in einer Übermittlung zusammengefaßt werden, wenn dadurch keine wesentliche Verzögerung eintritt.
- (3) Die Datenübermittlung an die Registerbehörde darf im Wege der Direkteingabe erfolgen. Sofern eine Zulassung der übermittelnden Stelle nach § 22 nicht möglich ist, darf die Übermittlung auch elektronisch oder schriftlich erfolgen. Die Übermittlung muss nach dem Stand der Technik abgesichert werden. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Übermittlung den in den Technischen Richtlinien (TR) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik niedergelegten Anforderungen entspricht.
- (4) Die Registerbehörde legt das Verfahren und die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Benehmen mit den beteiligten Stellen fest. Sie hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur die Daten gespeichert werden, zu deren Übermittlung die jeweilige Stelle verpflichtet oder berechtigt ist.
- (5) Die Stellen, die zur Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe berechtigt sind, haben die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die unbefugte Eingabe von Daten zu verhindern. Die Registerbehörde führt ein Verzeichnis der berechtigten Stellen und der getroffenen Maßnahmen.

- (6) Erfolgt die Datenübermittlung elektronisch oder schriftlich, hat die Registerbehörde die Unterlagen bis zur Speicherung der Daten im Register durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Nach der Speicherung der Daten sind die Unterlagen zu vernichten.
- (7) Für die Datenübermittlung durch die Ausländerbehörden an die Registerbehörde wird das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten gültigen Fassung verwendet. Für die Datenübermittlung durch Ausländerbehörden und andere öffentliche Stellen an die Registerbehörde wird das Datenaustauschformat "XAusländer" in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten gültigen Fassung verwendet. Die Bekanntmachung erfolgt für das Datenaustauschformat "XAusländer" durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und für das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT). Ein vom OSCI-Transport abweichendes Übermittlungsprotokoll kann eingesetzt werden, soweit dies hinsichtlich der Datensicherheit und des Datenschutzes ein entsprechendes Niveau aufweist. Die Gleichwertigkeit ist durch die verantwortliche Stelle zu dokumentieren. Die Möglichkeiten zur sicheren Verschlüsselung und Signatur sind bei der Übertragung zu nutzen.

#### § 5 Verfahren der Datenübermittlung

- (1) Die öffentlichen Stellen, die Daten direkt eingeben dürfen, haben zuvor durch Abruf im automatisierten Verfahren festzustellen, ob im allgemeinen Datenbestand des Registers zu der betroffenen Person bereits ein Datensatz besteht. Besteht ein solcher Datensatz, sind diesem die zu übermittelnden Daten unter Angabe der AZR-Nummer zuzuordnen. Vor einer Zuordnung zu einem bereits vorhandenen Datensatz sind Zweifel an der Identität der Person, deren Daten im Register gespeichert sind, mit der Person, deren Daten zugeordnet werden sollen, auszuräumen. Ergibt der Abruf nach Satz 1, dass die Grundpersonalien, das Lichtbild oder Fingerabdruckdaten der Person, deren Daten im allgemeinen Datenbestand des Registers gespeichert werden sollen, mit den Grundpersonalien, dem Lichtbild oder Fingerabdruckdaten einer anderen Person, zu der bereits ein Datensatz im Register besteht, übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen, darf die eingebende Stelle einen weiteren Datensatz nur anlegen, wenn sie eindeutig festgestellt hat, dass es sich um verschiedene Personen handelt, und wenn sie einen Hinweis auf Personenverschiedenheit speichert.
- (2) Erfolgt die Datenübermittlung auf anderem Wege, übermitteln die Stellen der Registerbehörde, soweit vorhanden, die AZR-Nummer, andernfalls die ihnen bekannten Grundpersonalien. Für die Registerbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Daten, die nach § 29 Absatz 1 Nummer 6 bis 12 des AZR-Gesetzes gespeichert werden, sind unter Angabe der Visadatei-Nummer, des Familiennamens und der Vornamen der betroffenen Person zu übermitteln, damit diese Daten dem Datensatz zugespeichert werden können, der im konkreten Visumverfahren anlässlich der Übermittlung der Daten zum Visumantrag in der AZR-Visadatei angelegt wurde. Die Registerbehörde hat programmtechnische Vorkehrungen zu treffen, dass eine Speicherung dieser Daten als neuer Datensatz ausgeschlossen ist.

#### § 6 Dokumente

Aus Abschnitt III der Anlage zu dieser Verordnung ergeben sich

- 1. die Daten, bei deren Übermittlung auch Dokumente nach § 6 Absatz 5 des AZR-Gesetzes zu übermitteln sind.
- 2. die übermittelnden Stellen und
- 3. die Stellen, an die eine Übermittlung der Dokumente nach § 10 Absatz 1a und 6 des AZR-Gesetzes zu übermitteln sind.

Die Dokumente sind unverzüglich zu übermitteln.

#### § 7 Übermittlungssperren

(1) Jeder Ausländer, dessen Daten im allgemeinen Datenbestand des Registers gespeichert sind, kann eine Übermittlungssperre nach § 4 des AZR-Gesetzes beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Registerbehörde oder der aktenführenden Ausländerbehörde zu stellen. Befindet sich die betroffene Person in einem Asylverfahren, kann sie den Antrag auch bei der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. Die Stelle, bei der der Antrag gestellt ist, entscheidet über den Antrag.

- (2) Schutzwürdige Interessen, die nach § 4 des AZR-Gesetzes auf Antrag glaubhaft gemacht werden können, oder Tatsachen, die die Speicherung einer Übermittlungssperre von Amts wegen rechtfertigen, bestehen insbesondere, wenn
- 1. eine Gefahr für Leib, Gesundheit oder persönliche Freiheit der betroffenen Person oder einer anderen Person besteht,
- 2. die Einsicht in einen Geburtseintrag nach § 63 des Personenstandsgesetzes nur in bestimmten Fällen möglich ist,
- 3. ein Fall des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.
- (3) Erfährt eine Ausländerbehörde, daß zu einem Ausländer im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, setzt sie die aktenführende Ausländerbehörde davon unverzüglich in Kenntnis. Diese übermittelt an die Registerbehörde eine Übermittlungssperre.
- (4) Die Registerbehörde hat bei überwiegendem öffentlichen Interesse von Amts wegen, insbesondere aus Gründen des Zeugenschutzes, eine auch gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre zu speichern.
- (5) Wird eine Übermittlungssperre von Amts wegen im Register gespeichert, hat die Stelle, die über die Speicherung entschieden hat, der betroffenen Person davon zu unterrichten.
- (6) Unterbleibt die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten oder zwischenstaatliche Stellen aufgrund einer Übermittlungssperre, teilt die Registerbehörde der ersuchenden Stelle mit, daß eine Auskunft nicht möglich ist.
- (7) Die Registerbehörde hat eine Übermittlungssperre auf Antrag der betroffenen Person zu löschen, es sei denn, die Übermittlungssperre ist von Amts wegen im Interesse einer anderen Person oder wegen überwiegender öffentlicher Interessen gespeichert worden. Der Antrag ist schriftlich bei der Registerbehörde zu stellen. Er bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat der Registerbehörde seine Identität nachzuweisen.
- (8) Die Registerbehörde löscht eine Übermittlungssperre von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Vor der Löschung hat die Stelle, die über die Speicherung der Übermittlungssperre entschieden hat, nach Anhörung der betroffenen Person Stellung zu nehmen. Hat die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Übermittlungssperre entschieden und ist das Asylverfahren abgeschlossen, geht diese Verpflichtung auf die aktenführende Ausländerbehörde über. Die Registerbehörde unterrichtet die betroffene Person und die beteiligten Stellen über die Löschung.
- (9) Unterlagen zu einer Übermittlungssperre sind ein Jahr nach Löschung der Übermittlungssperre zu vernichten. Wird ein Antrag auf Übermittlungssperre abgelehnt, sind die Unterlagen ein Jahr nach der Entscheidung zu vernichten.

## Abschnitt 3 Datenübermittlung durch die Registerbehörde

#### § 8 Übermittlungsersuchen

- (1) Jede öffentliche Stelle, die um Übermittlung von Daten aus dem Register ersucht, hat vor dem Übermittlungsersuchen zu prüfen, ob die Kenntnis der im Register gespeicherten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Das Übermittlungsersuchen kann auf maschinell verwertbaren Datenträgern, im Rahmen des Abrufs im automatisierten Verfahren, auf dafür vorgesehenen Vordrucken, in sonstiger Weise schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die ersuchende Stelle darf maschinell verwertbare Datenträger für das Übermittlungsersuchen nur nutzen, wenn diese bei der Registerbehörde angemeldet sind. Ein fernmündliches Übermittlungsersuchen ist nur für öffentliche Stellen und nur dann zulässig, wenn die mit einem schriftlichen Übermittlungsersuchen verbundene zeitliche Verzögerung aus dringenden dienstlichen Gründen nicht zu vertreten ist.
- (3) Die nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes erforderliche Angabe zum Verarbeitungszweck besteht aus der Aufgabenbezeichnung und, soweit vorhanden, dem Geschäftszeichen des Verfahrens, zu dem die Daten übermittelt werden sollen. Die in § 20 Absatz 1 des AZR-Gesetzes bezeichneten Stellen geben statt

des Geschäftszeichens des Verfahrens ein besonderes Geschäftszeichen für das Übermittlungsersuchen an, das eine Zuordnung zum Verfahren ermöglicht; dieses Geschäftszeichen und das Geschäftszeichen des Verfahrens sind in den nach § 20 Absatz 2 des AZR-Gesetzes vorgesehenen Aufzeichnungen anzugeben. Folgende Aufgabenbezeichnungen sind zu verwenden:

- 1. ausländerrechtliche Aufgabe,
- 2. asylrechtliche Aufgabe,
- 2a. Migration und Integration,
- 3. Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes,
- 4. Strafverfolgung Verfahren gegen den Betroffenen,
- 5. Strafverfolgung Verfahren gegen Dritte,
- 6. Strafvollstreckung,
- 7. Rechtspflege,
- 8. Abwehr von Gefahren,
- 9. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr,
- 10. Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen,
- 10a. Austausch von Zusatzinformationen im Sinne der SIS-Verordnungen,
- 11. Identitätsfeststellung nach § 15 Absatz 3 des AZR-Gesetzes,
- 12. Unterstützung der Zollfahndungsämter,
- 13. selbständige Ermittlungen des Zollkriminalamtes,
- 14. Bekämpfung der illegalen Beschäftigung,
- 15. Feststellung der Eigenschaft als Deutscher,
- 16. Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft,
- 17. Aufgaben nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz,
- 18. Aufgaben nach dem MAD-Gesetz,
- 19. Aufgaben nach dem BND-Gesetz,
- 20. Visaverfahren,
- 20a. beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes,
- 21. Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und § 12b des Atomgesetzes,
- 22. Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- 23. Aufgaben bei Zulassung und Überwachung der Ausländerbeschäftigung,
- 24. Datenpflege,
- 25. Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
- 26. Aufgaben für erforderliche Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und Impfungen,
- 27. Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- 28. Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
- 29. Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz,
- 30. Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes,
- 31. Aufgaben nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
- 32. Beratung und Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen.
- 33. (zukünftig)
- 34. Abruf von Dokumenten,
- 35. Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.
- (4) (weggefallen)

- (5) Für die Angabe des Verarbeitungszwecks nach § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 5 des AZR-Gesetzes gilt Absatz 3 entsprechend. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Ähnliche Personen nach § 10 Absatz 3, § 21 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 des AZR-Gesetzes sind solche Personen, deren Grundpersonalien, Lichtbilder, Fingerabdruckdaten, abweichende Namenschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien oder Angaben zum Ausweispapier oder Aufenthaltstitel mit den im Übermittlungsersuchen angegebenen Grundpersonalien, Lichtbildern, Fingerabdruckdaten oder Angaben zum Ausweispapier oder Aufenthaltstitel übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen.

#### § 9 Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung durch die Registerbehörde

- (1) Der Umfang der Daten, die die Registerbehörde nach dem AZR-Gesetz an die jeweils ersuchende Stelle übermitteln und weitergeben darf, ergibt sich aus den Spalten A und D der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) Die Registerbehörde hat vor der Übermittlung festzustellen, ob die ersuchende Stelle generell berechtigt ist, Daten aus dem Register zu erhalten, ob der im Ersuchen angegebene Zweck in die sachliche Zuständigkeit der ersuchenden Stelle fällt, in welchem Umfang dieser Stelle Daten übermittelt werden dürfen und ob die Nutzung maschinell verwertbarer Datenträger ordnungsgemäß angemeldet worden ist.
- (3) Die Registerbehörde übermittelt die Daten grundsätzlich auf dem gleichen Weg, auf dem das Übermittlungsersuchen gestellt worden ist. Bei einer fernmündlichen Datenübermittlung hat sich die Registerbehörde zuvor über die Identität der ersuchenden Person und über deren Zugehörigkeit zur ersuchenden öffentlichen Stelle zu vergewissern.
- (4) Die Registerbehörde hat durch technische Maßnahmen sicherzustellen, daß im automatisierten Verfahren andere Daten als die Grunddaten nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verarbeitungszweck nach § 8 Absatz 3 angibt, zu dem die Daten übermittelt werden dürfen.
- (5) § 4 Absatz 7 gilt für die Datenübermittlung durch die Registerbehörde an öffentliche Stellen entsprechend.

#### § 10 Zulassung zum Abruf im automatisierten Verfahren

- (1) Die Zulassung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren nach § 22 Abs. 1 des AZR-Gesetzes ist schriftlich bei der Registerbehörde zu beantragen. Im Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 9 des AZR-Gesetzes ist die Zustimmung der für den Antragsteller zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde einzuholen. In der Antragsbegründung ist darzulegen, daß die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens wegen der Häufigkeit der Übermittlungsersuchen oder der Eilbedürftigkeit angemessen ist, und in welchem Umfang und an welchen Standorten Einrichtungen zum Datenabruf im automatisierten Verfahren geschaffen werden sollen. Die Registerbehörde ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen. Im Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 9 des AZR-Gesetzes holt sie die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ein, wenn sie dem Antrag stattgeben will.
- (2) Die Registerbehörde teilt dem Antragsteller die beabsichtigte Entscheidung mit und fordert ihn zugleich auf, die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Entscheidung ergeht, sobald der Antragsteller der Registerbehörde schriftlich mitgeteilt hat, daß er diese Maßnahmen getroffen hat. Die Registerbehörde kann die Zulassung mit Beschränkungen erteilen.
- (3) Die Registerbehörde führt ein Verzeichnis der zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassenen öffentlichen Stellen und der getroffenen Maßnahmen. Die Registerbehörde hat die Zulassungsunterlagen zusammen mit dem Verzeichnis aufzubewahren sowie die Unterlagen gegen den Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

#### § 11 Gruppenauskünfte an öffentliche Stellen

- (1) Das Ersuchen um Gruppenauskunft muß die Merkmale bezeichnen, nach denen die Gruppenauskunft erfolgen soll. Gruppenmerkmale können sein
- 1. die in Spalte A des Abschnitts I der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Daten,
- 2. räumliche Zuordnungen (Bund, Länder, Gemeinden) und
- 3. bestimmte Zeiträume.

Merkmalsauswahl und Auskunftsumfang bei einer Gruppenauskunft sind auf die Daten beschränkt, die der ersuchenden Stelle bei einzelnen Übermittlungsersuchen übermittelt werden dürfen. Bei einer Gruppenauskunft ist die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nicht zulässig.

- (2) Die nach § 12 Abs. 2 des AZR-Gesetzes erforderliche Zustimmung ist der Registerbehörde mit dem Ersuchen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Registerbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Stelle, in welcher Weise und zu welcher Zeit die Gruppenauswertung im Register durchgeführt wird. Sie kann das Ergebnis der Auswertung auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung stellen.
- (4) Wird die Gruppenauskunft erteilt, ist der Empfänger von der Registerbehörde auf die Zweckbindungsregelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 des AZR-Gesetzes hinzuweisen.
- (5) Die Unterrichtung nach § 12 Abs. 3 des AZR-Gesetzes umfaßt die in Absatz 1 bezeichneten Merkmale, nach denen die Gruppenauskunft erfolgt, sowie die Angabe der ersuchenden Stelle und den Zweck der Gruppenauskunft. Bei Gruppenauskünften an die in § 20 des AZR-Gesetzes bezeichneten Stellen ist neben der ersuchenden Stelle nur mitzuteilen, aus welchem der in § 12 Abs. 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes bezeichneten Gründen die Gruppenauskunft erfolgt ist.

### § 12 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen

- (1) Nichtöffentliche Stellen, die nach § 25 des AZR-Gesetzes um Übermittlung von Daten ersuchen, haben gegenüber der Registerbehörde nachzuweisen, daß sie zur Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten. Sie haben die hierfür erforderlichen Unterlagen, insbesondere Satzungen, auf Anforderung der Registerbehörde in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Die Registerbehörde kann auf die Vorlage verzichten, wenn die in Satz 1 bezeichnete Aufgabenstellung allgemein bekannt oder der Nachweis bereits erbracht ist. Sie führt ein Verzeichnis der Stellen, denen sie Daten übermitteln darf.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nicht vor, teilt die Registerbehörde der ersuchenden Stelle mit, daß eine Auskunft nicht möglich ist.

#### § 13 Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen

- (1) Behörden anderer Staaten richten ihre Übermittlungsersuchen, soweit es sich bei der betroffenen Person um einen Angehörigen ihres Staates handelt, über ihre Auslandsvertretung an die Registerbehörde. Besitzt die betroffene Person die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates, leitet die Auslandsvertretung das Übermittlungsersuchen über das Auswärtige Amt an die Registerbehörde. Zwischenstaatliche Stellen leiten ihre Übermittlungsersuchen über das Auswärtige Amt an die Registerbehörde. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes abweichende Regelungen treffen. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (2) Die Registerbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 26 des AZR-Gesetzes für eine Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten oder zwischenstaatliche Stellen vorliegen. Sofern die Registerbehörde dem Antrag stattgeben will, holt sie zuvor die Stellungnahme der aktenführenden Ausländerbehörde oder, soweit sich die betroffene Person in einem Asylverfahren befindet, die Stellungnahme der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein. Diese stellen fest, ob die betroffene Person einwilligt, und teilen der Registerbehörde das Ergebnis mit. Erteilt die betroffene Person die Einwilligung oder ist sie nicht erforderlich, übermittelt die Registerbehörde die Daten aus dem Register an die Auslandsvertretung oder die zwischenstaatliche Stelle. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 14 Datenübermittlung an sonstige nichtöffentliche Stellen

(1) Sonstige nichtöffentliche Stellen im Sinne des § 27 des AZR-Gesetzes haben gegenüber der Registerbehörde nachzuweisen, daß die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Auskunft der Meldebehörde zu erbringen, die nicht älter als vier Wochen sein soll.

(2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

### Abschnitt 4 Auskunft an die betroffene Person

#### § 15 Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung

- (1) Die betroffene Person kann nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) jederzeit einen Antrag auf Auskunftserteilung stellen. Der Antrag kann auch von einem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Registerbehörde schriftlich zu stellen. Er bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen.
- (3) Für die Prüfung, ob die Auskunftserteilung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 des AZR-Gesetzes unterbleiben muß, holt die Registerbehörde die Stellungnahme der zuständigen Stelle ein.
- (4) Erteilt die Registerbehörde keine Auskunft, kann die betroffene Person die nach § 34 Abs. 5 des AZR-Gesetzes mögliche Auskunftserteilung an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schriftlich bei der Registerbehörde verlangen. Die zur datenschutzrechtlichen Kontrolle schriftlich niedergelegte Begründung ist mit Fristablauf zu vernichten, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt wird.

#### **Abschnitt 5**

#### Aufzeichnungen bei Datenübermittlungen, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten

#### § 16 Aufzeichnungen bei Datenübermittlungen

- (1) Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen nach den §§ 9, 13 und 31 Abs. 3 des AZR-Gesetzes bei der Eingabe und beim Abruf von Daten, die von ihr selbst oder von anderen Stellen vorgenommen werden, durch ein selbsttätiges Verfahren erfolgen. Sie hat sich unabhängig von Prüfungen durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch regelmäßige Kontrollen von der ordnungsgemäßen Funktion dieses Verfahrens zu überzeugen.
- (2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind sechs Monate nach ihrer Entstehung zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 4 des AZR-Gesetzes sind unverzüglich nach Löschung der Übermittlungssperre, Aufzeichnungen nach § 27 Abs. 2 des AZR-Gesetzes ein Jahr nach ihrer Entstehung zu löschen.
- (3) Mitteilungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes sind sechs Monate nach Eingang bei der Registerbehörde zu vernichten, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

#### § 17 Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Das Bestreiten der Richtigkeit gespeicherter Daten hat schriftlich gegenüber der Registerbehörde zu erfolgen. Die betroffene Person soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Insbesondere soll sie ihr bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.
- (2) Läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der bestrittenen Daten zur Überzeugung der Registerbehörde feststellen, wird der Datensatz der betroffenen Person mit Ausnahme der Grundpersonalien und der weiteren Personalien in der Verarbeitung eingeschränkt. Die Angaben der betroffenen Person zu ihren Grundpersonalien und ihren weiteren Personalien gelten als richtig, soweit sich nicht nachweisen läßt, daß die davon abweichenden gespeicherten Daten richtig sind. Geht ein Übermittlungsersuchen über die Grundpersonalien und die weiteren Personalien hinaus, wird der ersuchenden Stelle außer in den Fällen des § 37 Abs. 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes nur der Hinweis auf die Einschränkung der Verarbeitung übermittelt.

#### § 18 Löschung von Daten, Löschungsfristen im allgemeinen Datenbestand

- (1) Im allgemeinen Datenbestand des Registers ist der Datensatz eines Ausländers, der das Inland verlassen hat, spätestens zehn Jahre nach der Ausreise zu löschen. Der Datensatz eines verstorbenen Ausländers ist spätestens fünf Jahre nach seinem Tod zu löschen. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem das maßgebliche Ereignis eingetreten ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Löschung des Datensatzes eines Ausländers, der das Inland verlassen hat, spätestens mit Ablauf des Vierteljahres, in dem er das 90. Lebensjahr vollendet hat, wenn einer der folgenden Sachverhalte gespeichert ist:
- 1. Rechtsstellung als heimatloser Ausländer oder Kontingentflüchtling,
- 2. Anerkennung als Asylberechtigter,
- 3. Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung,
- 4. Ablehnung des Antrags auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit,
- 5. Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung mit unbefristeter Wirkung,
- 6. Einreisebedenken mit unbefristeter Wirkung oder
- 7. Bescheinigung über den Fortbestand der Niederlassungserlaubnis ausgestellt.
- (3) Die Registerbehörde löscht folgende Daten:
- 1. nach fünf Jahren
  - a) die Ablehnung des Antrags auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Anerkennung als Aussiedler oder Spätaussiedler oder die Rücknahme dieser Feststellung,
  - b) ein Ausreiseverbot,
  - c) eine Zurückweisung,
- 2. nach zehn Jahren
  - a) die Ausstellung eines Paßersatzes nach § 4 der Aufenthaltsverordnung, soweit dieser in Spalte A des Abschnitts I der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt ist,
  - b) Daten nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 7a des AZR-Gesetzes,
  - c) Daten nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7 des AZR-Gesetzes.
  - d) Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 des AZR-Gesetzes,
- 3. nach zwölf Monaten Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes.
- 4. nach 18 Monaten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 des AZR-Gesetzes und Dokumente nach § 3 Absatz 3c in Verbindung mit § 2 Absatz 2b des AZR-Gesetzes,
- 5. nach sechs Monaten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 des AZR-Gesetzes und § 3 Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes.

Die Fristen beginnen in den Fällen der Nummer 1 bis 4 mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Daten übermittelt worden sind.

(4) Daten werden im Übrigen gelöscht, wenn die ihnen zugrunde liegenden Maßnahmen zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Ablauf ihrer Befristung oder auf andere Weise erledigt sind. Bereits im Register gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status werden durch Speicherung weiterer Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status nicht gelöscht.

#### § 19 Löschung von Daten, Löschungsfristen in der Visadatei

In der Visadatei des Registers ist der Datensatz eines Ausländers spätestens nach fünf Jahren zu löschen, wenn Daten nach § 29 Abs. 1 des AZR-Gesetzes gespeichert sind. Sind zusätzlich Daten nach § 29 Abs. 2 des AZR-Gesetzes gespeichert, erfolgt eine Löschung spätestens nach zehn Jahren. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem letztmals Daten übermittelt worden sind.

### Abschnitt 6 Schlußvorschriften

#### § 19a Auswirkungen späterer Rechtsänderungen auf den Registerbestand

- (1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsänderung gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 oder § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Nummer 6 des AZR-Gesetzes bleiben auch dann gespeichert, wenn sie nach Inkrafttreten der Rechtsänderung nicht mehr oder nicht mehr unter derselben Bezeichnung vorgesehen sind, es sei denn, das ändernde Gesetz oder die ändernde Verordnung trifft eine abweichende Regelung. § 18 bleibt unberührt.
- (2) Daten nach Absatz 1, die aufgrund der jeweils bis zur Rechtsänderung geltenden Fassung der Verordnung gespeichert wurden, deren Speicherung aber in der neuen Fassung nicht mehr vorgesehen ist, übermittelt die Registerbehörde entsprechend den Vorschriften über ihrer Art nach vergleichbare Daten.

#### § 19b Auswirkungen eines späteren Wechsels des Personenkreises auf den Datensatz zu einer Person

- (1) Daten zu einem Unionsbürger, die vor dem Erwerb der Unionsbürgerschaft gespeichert wurden, dürfen weiter gespeichert bleiben, sofern es sich um Daten nach § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des AZR-Gesetzes handelt. Daten zu einem Drittstaatsangehörigen, die vor dem Erwerb der Staatsangehörigkeit des Drittstaats gespeichert wurden, dürfen weiter gespeichert bleiben, sofern es sich um Daten nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 oder 2 des AZR-Gesetzes handelt. § 18 bleibt unberührt.
- (2) Daten, die nach Absatz 1 weiterhin zulässig gespeichert sind, übermittelt die Registerbehörde entsprechend den Vorschriften über ihrer Art nach vergleichbare Daten.

#### § 20 Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes

- (1) Bis zum 31. Dezember 2004 gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Absatz 4 Nummer 6 des AZR-Gesetzes bleiben auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes gespeichert. Nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Freizügigkeitsgesetz/EU zulässige neue Maßnahmen und Entscheidungen sind erst zu speichern, wenn sie im Einzelfall getroffen werden.
- (2) Ausländerbehörden können bis zum 31. Dezember 2005 Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status unter bisher verwendeten Kennungen übermitteln, solange und soweit die informationstechnischen Voraussetzungen für eine Übermittlung entsprechend dem ab dem 1. Januar 2005 geltenden Recht noch nicht geschaffen sind. Die Zuordnung bisher verwendeter Kennungen zu den ab dem 1. Januar 2005 neu eingeführten Speichersachverhalten bestimmt die Registerbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.
- (3) Angaben zur Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels und dem Ende seiner Gültigkeitsdauer, zum Zweck des Aufenthalts sowie zu den durch das Aufenthaltsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU neu eingeführten Maßnahmen und Entscheidungen werden übermittelt, sobald hierfür die informationstechnischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2006. Soweit bis dahin diese Daten nicht übermittelt worden sind, ist die zuständige Stelle verpflichtet, ihre Übermittlung unverzüglich nachzuholen.
- (4) Daten, die aufgrund der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung dieser Verordnung noch gespeichert wurden, aber in der nunmehr geltenden Fassung nicht mehr enthalten sind, übermittelt die Registerbehörde entsprechend der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung dieser Verordnung.
- (5) An Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen übermittelt die Registerbehörde auf Ersuchen auch alle bis zum 31. Dezember 2004 gespeicherten Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen.
- (6) Die Löschungsfrist nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 gilt auch für gespeicherte Daten zur Ausstellung eines Passersatzes nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes.

#### § 21 Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex

Angaben zu den mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex neu geschaffenen Speichersachverhalten werden übermittelt, sobald hierfür die informationstechnischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Soweit bis dahin diese Daten nicht übermittelt worden sind, ist die zuständige Stelle verpflichtet, ihre Übermittlung unverzüglich nachzuholen.

#### **Schlußformel**

Der Bundesrat hat zugestimmt.

#### Anlage Daten, die im Register gespeichert werden, übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/ Weitergabeempfänger

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 2012 - 2047; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Registerbehörde ist der größtmögliche Umfang der Daten – ohne Nennung gesetzlicher Zweckbestimmungen – angegeben, den die jeweilige Stelle nach dem AZR-Gesetz erhalten darf. Beschränkungen ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften des AZR-Gesetzes. Insbesondere ist die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur an die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden und nur zur Durchführung solcher Aufgaben zulässig. Soweit in Spalte C und Spalte D der Tabelle zu Personenkreis (1) eine Unterteilung der die Daten übermittelnden oder empfangenden Stellen nach römischen Ziffern vorgenommen wurde, dient dies dazu, innerhalb der Zeilen für die Personenkreise (2) und (3) einfacher auf die jeweiligen Stellen zu verweisen. Das Statistische Bundesamt erhält alle Daten ohne Namensbezug. In einer Dienstvorschrift wird geregelt, welche Daten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der BND und der MAD nach § 20 des AZR-Gesetzes erhalten.

#### Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand

А	A1*)	B**)	С	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 1  Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen a) aktenführende Ausländerbehörde b) andere Stellen	(1)	(7) (7)	I) - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - ermittlungsführende Polizeibehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder	§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes  I) - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden der Länder
			II) – alle übrigen übermit-	i onzervonzugsbenorden der Lander

А	A1*)	B**)	С	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
			telnden Stellen	- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes - Behörden anderer Staaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a - deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a - Statistisches Bundesamt
				II) - für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesamt für Justiz - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes ohne Angabe des Geschäftszeichens - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - alle übrigen öffent- lichen Stellen zu Spalte A Buchstabe a - nichtöffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes - Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz

А	A1*)	B**)	С	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 4 Nummer 1			§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes
Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen	(2)	- wie vorstehend -	– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes -  - Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18f des AZR- Gesetzes
- wie vorstehend -				
§ 3 Absatz 4 Nummer 1			§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23, 26 des AZR- Gesetzes
Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen	(3)	- wie vorstehend -	- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen
- wie vorstehend -				

А	A1*)	B**)	С	D
<b>2</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 2				§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR- Gesetzes
Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)	(1)		- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	I) - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen und Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes - Statistisches Bundesamt nach § 23 des AZR-Gesetzes das Geschäftszeichen der Registerbehörde in pseudonymisierter Form

А	A1*)	B**)	С	D
<b>2</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				II) - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR- Gesetzes - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - alle übrigen öffentlichen Stellen - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes - Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz
§ 3 Absatz 4 Nummer 2 Geschäftszeichen der Registerbehörde	(2)		- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	§§ 5, 14 bis 19, 21, 24a des AZR-Gesetzes  - wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur
(AZR-Nummer)			J	Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes –
§ 3 Absatz 4 Nummer 2	(3)			§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, §  18 Absatz 1, § 21 des AZR- Gesetzes
Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)			- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 10				§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des AZR- Gesetzes
Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes (BVA-Verfahrensnummer)	(1)	(5)	- Ausländerbehörde und mit der Durchführung ausländerrechtlich Vorschriften betraute öffentliche Stellen	

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 4			§§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes	§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a, 25, 26 des AZR-Gesetzes
Grundpersonalien	(1)		I) - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Aufnahmeeinrichtungen - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Polizeivollzugsbehörden der Länder - ermittlungsführende Polizeibehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Registermodernisierungsbehörde  II) - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamt - zonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - Staatsangehörigkeitsbehörden	<ul> <li>Ausländerbehörden</li> <li>Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</li> <li>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> <li>Bundespolizei</li> <li>andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</li> <li>oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</li> <li>sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder</li> </ul>

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
			- in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - Bundesagentur für Arbeit - Meldebehörden - alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken	<ul> <li>Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes</li> <li>Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen</li> <li>deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</li> <li>Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen und Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes</li> </ul>
a) Familienname		(7)		- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e

Α	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
(3 3 des //2/( desetzes)		3		(nur Monat und Jahr der Geburt) bis i
				- Registermodernisierungsbehör zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR- Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis h
b) Geburtsname		(7)		II) – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR- Gesetzes
				<ul> <li>Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes</li> </ul>
				<ul> <li>die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen</li> </ul>
				- Meldebehörden
				- Bundeskriminalamt
				- sonstige öffentliche Stellen

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				- sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes
c) Vornamen		(7)		– nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen
				- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
				- Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden
				- Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz

А	A1*)	B**)	С	D
3	Perso-	Zeitpunkt	Übermittlung	Übermittlung/Weitergabe
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen	an folgende Stellen
d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht		(7)		
e) Geburtsdatum		(7)		
f) Geburtsort, -land und - bezirk		(7)		
g) Geschlecht		(7)		
h) Doktorgrad		(7)		
i) Staatsangehörigkeiten		(7)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 4			§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	
Grundpersonalien	(2)	- wie vorstehend -	<ul> <li>die zu Personenkreis (1) in Spalte C</li> <li>Nummer I genannten Stellen</li> <li>alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken</li> </ul>	- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes
- wie vorstehend -				
§ 3 Absatz 4 Nummer 4	(2)	- wie	§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes
Grundpersonalien - wie vorstehend -	(3)	vorstehend -	– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

А	A1*)	B**)	С	D
<b>3a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, § 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 zu Buchstabe c bis f und h bis i				§§ 15, 17, 18a bis 18d, 23, 24, 24a des AZR-Gesetzes
a) begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner - Familienname - Vornamen		(7)	<ul> <li>Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis j</li> </ul>	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
b) Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist	(1)	(7)	<ul> <li>Aufnahmeeinrichtungen</li> <li>die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen</li> </ul>	<ul> <li>Aufnahmeeinrichtungen</li> <li>Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des</li> </ul>
c) Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes		(7)	Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe k bis m	grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - Bundeskriminalamt
d) Telefonnummern		(7)	- Bundespolizei und	- Landeskriminalämter
e) E-Mail-Adressen		(7)	andere mit der	- sonstige Polizeivoll-
f) zuständige Aufnahmeeinrichtung		(7)	polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten	zugsbehörden des Bundes und der Länder
g) zuständige Ausländerbehörde		(7)		- Bundesamt für Migra-

	Α	A1*)	B**)	С	D
	<b>3a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
h) i) j) k)	zuständiges Bundesland die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und endgültig zuständiges Jugendamt Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes - Ort - Datum Durchführung der Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 oder 5 des Infektionsschutzgesetzes - Ort - Datum die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung		<ul><li>(7)</li><li>(7)</li><li>(7)</li><li>(7)</li></ul>	Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis h und j  - Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis h und j  - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis h und j  - die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetze zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe i	tion und Flüchtlinge  Staatsanwaltschaften  Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und j  Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis h und j bis l  oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind  für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung

	A	A1*)	B**)	С	D
	<b>3a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
m)	der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen Durchführung von Impfungen - Art		(7)		nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
	- Ort - Datum				- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j
					<ul> <li>die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j</li> </ul>
					- Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j bis m
					- für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis m
					<ul> <li>die für den öffentlichen</li> <li>Gesundheitsdienst</li> <li>zuständigen Behörden zu</li> </ul>

А	A1*)	B**)	С	D
<b>3a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				Spalte A Buchstabe a, d, e, k bis m
				<ul> <li>Jugendämter zu Spalte A</li> <li>Buchstabe a, d bis m</li> </ul>
				- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis h und j

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Α	A1*)	B**)	С	D
<b>4</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 5 und 5b				§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes
Weitere Personalien  a) abweichende Namensschreibweisen - Familienname - Geburtsname - Vorname		(7)	I. – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<ul> <li>I. – Ausländerbehörden</li> <li>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</li> <li>– Bundesamt für Migration und</li> </ul>
b) andere Namen - Genanntname - Künstlername - Ordensname - nicht definierter Name  c) frühere Namen*	(1)	(7)	<ul> <li>mit grenzpolizeilichen         Aufgaben betraute             Behörden zu Spalte A             Buchstabe a, b, d, f und g     </li> <li>in der Rechtsverordnung             nach § 58 Absatz 1 des         Bundespolizeigesetzes     </li> </ul>	Flüchtlinge  - Bundespolizei  - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte
d) Aliaspersonalien - Familienname - Geburtsname - Vornamen - Geburtsdatum - Geburtsort und -bezirk - Geschlecht - Staatsangehörig-		(7)	Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a, b, d, f und g  - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  - ermittlungsführende Polizeibehörden zu Spalte A	Behörden  - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind  - sonstige
keiten e) Familienstand		(7)	Buchstabe a, b und d	Polizeivollzugsbehörden der Länder

Α	A1*)	B**)	С	D
<b>4</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Ausweisdokument - Dokumentenart  Reisepass Identitätskarte (ID Card)/ Personalausweis Passersatzpapier sonstiges Reisedokument - Seriennummer - gültig bis - ausstellender Staat - ausstellende Behörde - aufbewahrende Stelle - geprüft durch am - Ergebnis der Prüfung Vordruck entspricht Vergleichsmaterial, Manipulation nicht festgestellt ge-/verfälscht nicht abschließend bewertbar - Zuordnung zu Grundpersonalien Aliaspersonalie Name		(7)	<ul> <li>Staatsanwaltschaften zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> <li>Gerichte zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> <li>Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> <li>Registermodernisierungsbehörden der A Buchstabe a, b, d und g</li> <li>Landeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g</li> <li>Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g</li> <li>sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g</li> </ul>	<ul> <li>deutsche         Auslandsvertretungen, das         Bundesamt für Auswärtige         Angelegenheiten und         andere öffentliche Stellen im         Visaverfahren         <ul> <li>Träger der Deutschen</li></ul></li></ul>

	А	A1*)	B**)	С	D	
	<b>4</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen	
g)	ausländische Personenidentitätsnummer		(7)	<ul> <li>Staatsangehörigkeitsbehörden zu Spalte A Buchstabe a, b</li> </ul>	<ul> <li>Gerichte zu Spalte A</li> <li>Buchstabe a bis d, f und h</li> </ul>	
h)	letzter Wohnort im Herkunftsland		(7)	und d – in Angelegenheiten der	<ul> <li>Bundesamt für Justiz zu</li> <li>Spalte A Buchstabe a, b und</li> </ul>	
i)	freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit		(7)	Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen zu	Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler – Zollkriminala	<ul> <li>Zollkriminalamt zu Spalte A</li> <li>Buchstabe a bis d, f und g</li> </ul>
j)	Staatsangehörigkeiten (7) des Ehegatten oder des Lebenspartners	Spalte A Buchstabe a, b und d  - Bundesnachrichtendienst	<ul> <li>Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g</li> </ul>			
		zu Spalte A Buchstabe a, b und d  - Militärischer Abschirmdienst zu Spalte A Buchstabe a, b und d  - alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von		<ul> <li>Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis g</li> </ul>		
			- alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A	<ul> <li>Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis d</li> </ul>		
					<ul> <li>die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g</li> </ul>	

А	A1*) B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- Zeitpunkt nen- der Über- kreis mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
			- die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g
			- die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g
			- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g und i
			<ul> <li>Staatsangehörigkeits- und</li> <li>Vertriebenenbehörden zu</li> <li>Spalte A Buchstabe c</li> </ul>
			- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i
			- alle übrigen öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe c
			<ul> <li>Zentralstelle für         <ul> <li>Finanztransaktionsuntersuchunger</li> <li>zur Erfüllung ihrer Aufgaben</li> <li>nach § 28 Absatz 1</li> <li>Satz 2 Nummer 2 des</li> </ul> </li> </ul>

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g
				- Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a bis d und f
§ 3 Absatz 4 Nummer 5 Weitere Personalien - wie vorstehend -	(2)	- wie vorstehend -	<ul> <li>die zu Personenkreis (1)</li> <li>in Spalte C Nummer I</li> <li>genannten Stellen</li> <li>alle öffentlichen Stellen für die</li> <li>Einstellung von Suchvermerken zu</li> <li>Spalte A Buchstabe a, b und d</li> </ul>	- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes
§ 3 Absatz 4 Nummer 5 Weitere Personalien - wie vorstehend -	(3)	- wie vorstehend -	- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben:  - die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

Α	A1*)	B**)	С	D
<b>4</b> Bezeichnung der Daten	Perso- nen-	Zeitpunkt der Über-	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
(§ 3 des AZR-Gesetzes)		mittlung	(§ 6 des AZR-Gesetzes)	an roigende Stellen
				- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i

\* Dieses Datum wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird.

А	A1*)	B**)	С	D
5 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 5a				§§ 5, 14 bis 19, 21, 25, 26 des AZR- Gesetzes
- Lichtbild	(1)	(7)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamt - Zollkriminalamt - Sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - ermittlungsführende Polizeibehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Staatsangehörigkeitsbehörden - in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken	- alle öffentlichen Stellen mit Ausnahme des Statistischen Bundesamtes - nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen - Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen - Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, § 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a und § 3 Absatz 3e in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu Spalte A Buchstabe a				§§ 15, 17, 18a, 21 des AZR-Gesetzes

А	A1*)	B**)	С	D
<b>5a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Erkennungsdienstliche Daten nach § 16 Absatz 1, § 18 Absatz 5 und § 19 Absatz 2 des Asylgesetzes sowie nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes a) Fingerabdruckdaten einschließlich Referenznummer b) Größe c) Augenfarbe	(1)	(7) (7) (7)	<ul> <li>Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</li> <li>Aufnahmeeinrichtunge</li> <li>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> <li>Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</li> <li>Polizeivollzugsbehörden der Länder</li> <li>Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a die Referenznummer in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 und des § 2 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 2a</li> </ul>	<ul> <li>Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</li> <li>Bundeskriminalamt</li> </ul>

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichn der Dat (§ 3 des A Gesetze	en Personenki AZR-	Zeitpunkt eis der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§§ 6, 6a des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz Nummer 50 5d				§§ 14, 15, 16, 17, § 17b, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 19, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes
Ar	egenwärtige nschrift	(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
an		(5)	– Meldebehörden	<ul><li>Aufnahmeeinrichtungen</li><li>Bundesamt für Migration</li></ul>
~,	ühere (1) nschriften	(5)	– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a	und Flüchtlinge  - Bundespolizei und andere mit der polizeilichen

der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a  - Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a  - Registermodernisierungsbehörde  Registermodernisierungsbehörde  - Registermodernisierungsbehörde  - Tür die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs und Aufsichtsbehörden  - Gerichte zu Spalte A Buchstabe a  - Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a  - Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a  - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a  - Bundesagentur für Arbeit zu Aufgabenerfüllung nach § 18 des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a  - Bundesagentur für Arbeit zu Aufgabenerfüllung nach § 18 des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a  - Bundesagentur für Arbeit zu Aufgabenerfüllung nach § 18 des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a	А	A1*)	B**)	С	D
der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a  Polizeivollzugsehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a  Bundesamt für Migration und Plüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a  Registermodernisierungsbehörde  Registermodernisierun	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-	Personenkreis	der Über-	durch folgende öffentliche Stellen	
Buchstabe a  - Meldebehörden zu  Spalte A Buchstabe a	ausgezog	en		der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a  - Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a  - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a	grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  Bundeskriminalamt  Landeskrimnalämter  Sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder  Staatsanwaltschaften  oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind  für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden  Gerichte zu Spalte A Buchstabe a  Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a  Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a  Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a  die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a  die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a  die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a  Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe a

А	A1*)	B**)	С	D
5b  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§§ 6, 6a des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				<ul> <li>Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes</li> </ul>
				<ul> <li>Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a</li> </ul>
				– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden
				<ul> <li>sonstige öffentliche</li> <li>Stellen zu Spalte A Buchstabe</li> <li>a, bei Ausländern nach § 2</li> <li>Absatz 1a</li> <li>Nummer 2 und 3 sowie bei</li> <li>Ausländern nach § 2</li> <li>Absatz 1a Nummer 1 und</li> <li>Absatz 2 Nummer 1 nur</li> <li>bis zum unanfechtbaren</li> <li>Abschluss des Asylverfahrens</li> </ul>
				<ul> <li>Zentralstelle für         Sanktionsdurchsetzung         zur Erfüllung ihrer         Aufgaben nach dem         Sanktionsdurchsetzungsgesetz         zu Spalte A Buchstabe a     </li> </ul>

А	A1*)	B**)	С	D
6 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6				§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes
a) Ersteinreise in das Bundesgebiet am b) Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am c) Zuzug von unbekannt am d) Fortzug ins Ausland am e) Fortzug nach unbekannt am f) verstorben am g) Wiederzuzug aus dem Ausland am h) nicht mehr aufhältig seit	(1)	(5) (5) (5) (5) (5) (5) (5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a, c, d, e und g - Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d und e - Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe e und h	- alle Stellen
§ 3 Absatz 4 Nummer 6	(2)	- wie vorstehend -		

А	A1*)	B**)	С	D
6 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Zuzug/Fortzug - wie vorstehend -			- wie vorstehend -	- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes -
§ 3 Absatz 4 Nummer 6				§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes
Zuzug/Fortzug - wie vorstehend ohne Buchstabe h -	(3)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - Bundesagentur für Arbeit - Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt - Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz

А	A1*)	B**)	С	D
<b>6a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6				§ 15 des AZR-Gesetzes
Zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration			– Übermittlung durch Ausländerbehörden	– Ausländerbehörden – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
a) Art der Ausreiseförderung durch		(5)	– die mit der Förderung der Ausreisen und der Förderung	<ul> <li>oberste Bundes- und Landesbehörden</li> <li>Bundespolizei und andere mit</li> </ul>

А	A1*)	B**)	С	D
<b>6a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
- Bundesmittel (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)  - Landes- und/ oder Kommunalmitte unter Bundesbeteiligt (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)  - Landes- und/ oder Kommunalmitte ohne Bundesbeteiligt (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)  - durch sonstige öffentliche Mittel (programmunal auch [Ko-]Finanzierun durch europäische Mittel)  entschieden am entschieden durch Aktenzeichen Zielstaat der Fördermaßnahme Ausreise am	ung el ung bhängig;		der Reintegration betrauten öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis b  - Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitende Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe c	der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe c
b) Art der Reintegrationsförderung durch  - Bundesmittel (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)  - Landes- und/ oder Kommunalmitte unter Bundesbeteiligt (auch	el	(5)		

А	A1*)	B**)	С	D
<b>6a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Kofinanzierung durch europäische Mittel)				
- Landes- und/ oder Kommunalmitte ohne Bundesbeteiligu (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel) - durch				
sonstige öffentliche Mittel (programmunal auch [Ko-]Finanzierui durch europäische Mittel)				
entschieden am entschieden durch Aktenzeichen Zielstaat der Fördermaßnahme Ausreise am				
c) Ausreisenachweis  - Art  - Ausreise am  - Ausreisestaat  - Zielstaat der Ausreise		(5)		

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6  – als Flüchtling im Ausland anerkannt	(1)	(5)	<ul> <li>Ausländerbeh und mit der Durchführung ausländerrech Vorschriften</li> </ul>	- Aufnahmeeinrichtungen oder

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
			betraute öffentliche Stellen  - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	<ul> <li>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> <li>Bundespolizei</li> <li>andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</li> <li>für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</li> <li>oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</li> <li>Bundeskriminalamt</li> <li>Landeskriminalämter</li> <li>sonstige Polizeivollzugsbehörden</li> <li>Staatsanwaltschaften</li> <li>Gerichte</li> <li>Bundesagentur für Arbeit</li> <li>Behörden der Zollverwaltung</li> <li>Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</li> <li>die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen</li> <li>Jugendämter</li> <li>deutsche Auslands-</li> </ul>
ı	I	I		

А	A1*)	B**)	С	D
<b>7</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
				<ul> <li>Statistisches Bundes- amt</li> </ul>
				<ul> <li>Träger der Deutschen Rentenversicherung</li> </ul>
				- Staatsangehörigkeitsbehörden
				- Zollkriminalamt

Α	A1*)	B**)	С	D
8 (Teil I)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 Asyl  a) Asylgesuch geäußert am b) Asylantrag gestellt am c) Asylantrag erneut gestellt am d) Asylantrag abgelehnt am  aa) zugestellt am bb) unanfechtbar seit cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer) dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat  - Strafvorschrift	(1)	(5) (1) (1) (5) (7)	<ul> <li>- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis x</li> <li>- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, g, l, o, p, t bis v, y, z</li> <li>- Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a</li> <li>- Bundespolizei zu Spalte A Buchstabe a</li> <li>- Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a</li> <li>Buchstabe a</li> </ul>	§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes  I) Die Daten zu Spalte A Buchstabe d, f, h, k, n, p und w jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt.  - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des
- rechtliche Bezeichnung der Tat	-at		grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden	

	А	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Bezeichnung der Daten nen-		Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
e)	- Art und Höhe der Strafe als Asylberechtigter anerkannt am bestandskräftig seit		(1) (1)		<ul> <li>oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</li> </ul>
f)	Anerkennung widerrufen/ zurückgenommen am  aa) zugestellt am  bb) unanfechtbar seit  cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung		(5) (6) (7)		<ul> <li>sonstige Polizeivoll- zugsbehörden der Länder</li> <li>Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes</li> </ul>
	im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)  dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat  - Strafvorschrift  - rechtliche		(7)		- deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
	Bezeichnung der Tat - Art und Höhe der Strafe				- Statistisches Bun-

	А	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)  Perso- nen- kreis  Zeitpunkt der Über- mittlung		der Über-	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
g) h)	Anerkennung erloschen am Asylverfahren eingestellt am		(5)		desamt  II) - für die Zuverlässig-
	aa) zugestellt am bb) unanfechtbar seit		(5)		keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes
	cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung		(7)		zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung
	im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		nach § 12b des Atomgesetzes zuständige
	dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
	<ul> <li>Strafvorschrift</li> </ul>				- Bundeskriminalamt
	<ul> <li>rechtliche</li> <li>Bezeichnung der Tat</li> </ul>				- Landeskriminalämter
	<ul> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>				- sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte
i)	Asylverfahren auf andere Weise erledigt am		(6)		Polizeivollzugsbehörden des Bundes
j)	Flüchtlingseigenschaft nach § 3		(3)		- Staatsanwaltschaften
	Absatz 4 AsylG zuerkannt am				- Gerichte
					- Behörden der Zoll-

	А	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	bestandskräftig seit				verwaltung
k)	Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen am aa) zugestellt am		(3) (5)		<ul> <li>Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetze zuständige Stellen</li> </ul>
	bb) unanfechtbar seit		(6)		
	cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem		(7)		<ul> <li>Bundesagentur für         Arbeit zur         Aufgabenerfüllung         nach § 18b des AZR-         Gesetzes     </li> </ul>
	(Schengen-ID-Nummer)		(7)		- Bundesagentur
	dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-
	<ul> <li>Strafvorschrift</li> </ul>				Gesetzes zu Spalte A
	<ul> <li>rechtliche</li> <li>Bezeichnung der Tat</li> </ul>				Buchstabe t und u  - die für die Durch-
	- Art und Höhe der Strafe		(E)		führung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
1)	Flüchtlingseigenschaft erloschen am		(5)		- Jugendämter
m)	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt am		(3)		- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchu

	А	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)	8 (Teil I) Perso-		Übermittlung	ÜL 201 AA 20
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
n)	bestandskräftig seit subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG widerrufen/ zurückgenommen am		(3)		zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
	aa) zugestellt am bb) unanfechtbar seit		(5) (6)		
	cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		
	<ul> <li>dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat</li> <li>Strafvorschrift</li> <li>rechtliche Bezeichnung der Tat</li> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>				
0)	Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 AufenthG		(3)		

		А	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)  Bezeichnung der Daten		8 (Teil I)  Bezeichnung der Daten  Personen-		Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(§	3 des AZR-Gesetzes)	kreis	mittlung	(§ 6 des AZR-Gesetzes)	
	festg	jestellt am				
		en Zielstaat/die Zielstaaten andskräftig seit				
p)	Absa Aufe	hiebungsverbote nach § 60 Itz 5 oder Absatz 7 Satz 1 nthG rrufen/zurückgenommen am		(3)		
	aa)	zugestellt am		(5)		
	bb)	unanfechtbar seit		(6)		
	cc)	Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener		(7)		
		Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		
	dd)	Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
		<ul> <li>Strafvorschrift</li> </ul>				
		<ul> <li>rechtliche</li> <li>Bezeichnung der Tat</li> </ul>				
		<ul> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>				

	Α	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)		Zeitpunkt	Übermittlung	
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
q)	Asylantrag vor Einreise gestellt am		(1)		
r)	Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am		(1)		
s)	Asylantrag vor Einreise abgelehnt am		(1)		
t)	Aufenthaltsgestattung seit		(6)		
u)	Aufenthaltsgestattung erloschen am		(6)		
v)	Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung		(7)		
w)	über Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am		(2)		
	aa) zugestellt am		(5)		
	bb) unanfechtbar seit		(6)		
	cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener		(7)		
	Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		

	А	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)		Zeitpunkt	Übermittlung durch folgende	Übermittlung/Weitergabe
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	an folgende Stellen
	dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
	<ul> <li>Strafvorschrift</li> </ul>				
	<ul> <li>rechtliche</li> <li>Bezeichnung der Tat</li> </ul>				
	<ul> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>				
x)	Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) erfolgt am		(5)		
y)	räumliche Beschränkung nach aa) § 56 Absatz 1 oder Absatz 2 AsylG Bezirk der Ausländerbehörde kraft Gesetzes entstanden am geändert am erlischt am		(7)		
	bb) § 59b Absatz 1 AsylG Bezirk der Ausländerbehörde erteilt am		(7)		

А	A1*)	B**)	С	D
8 (Teil I)  Bezeichnung der Daten	Perso- nen-	Zeitpunkt der Über-	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
(§ 3 des AZR-Gesetzes)	kreis	mittlung	(§ 6 des AZR-Gesetzes)	an loigende Stellen
befristet bis				
z) Wohnsitzauflage nach aa) § 60 Absatz 1 AsylG Ort erteilt am befristet bis		(7)		
bb) § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 AsylG Ort erteilt am befristet bis		(7)		
cc) § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AsylG Bezirk der Ausländerbehörde erteilt am befristet bis		(7)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2				
Asyl  - wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w sowie d, h, f, k, n und p jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd -	(2)	– wie vor- stehend –	<ul> <li>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis e, g bis j, l bis s</li> <li>Ausländerbehörden zu</li> </ul>	<ul> <li>wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes -</li> </ul>

А	A1*)	B**)	С	D
8 (Teil I)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
			Spalte A Buchstabe f, q bis s	
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2				§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR- Gesetzes
Asyl  - wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w sowie d, h, f, k, n und p jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd -	(3)	– wie vor- stehend –	- wie vorstehend -	<ul> <li>nur die zu Personen-</li> <li>kreis (1) in Spalte D Nummer</li> <li>I genannten Stellen</li> </ul>

А	A1*)	B**)	С	D
8 (Teil II)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a				§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes
a) Übernahmeersuchen von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) gestellt am		(1)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	– Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe a bis b, d bis e und g
b) Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am		(2)		bis h  - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes zu
c) Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) abgelehnt am		(2)		Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
d) Prüfung Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens am		(6)		- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a
e) Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens entschieden am		(2)		bis b, d bis e und g bis h - Bundespolizei zu
f) Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens abgelehnt		(2)		Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h andere mit der polizeilichen
am  g) Prüfung der Voraussetzungen einer Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von	(1)	(1)		Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV				<ul> <li>oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und</li> </ul>
h) Entscheidung über eine Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens		(2)		passrechtlicher Vor- schriften als eigener Aufgabe betraut sind zu Spalte A Buch- stabe b
von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahrens von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV				- sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
i) Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahrens von		(2)		- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR- Gesetzes zu Spalte A Buchstabe b
Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV abgelehnt am				<ul> <li>deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und an- dere öffentliche Stellen</li> </ul>
				im Visaverfahren zu

A	A1*)	B**)	С	D
8 (Teil II)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-	Übermittlung/Weitergabe
			Gesetzes)	an folgende Stellen Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
				- Statistisches Bundes- amt zu Spalte A Buch- stabe b
				<ul> <li>Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstabe b</li> </ul>
				<ul> <li>für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zu Spalte A Buchstabe b</li> </ul>
				<ul> <li>Bundeskriminalamt zu</li> <li>Spalte A Buchstabe a</li> <li>bis b und g bis h</li> </ul>
				<ul> <li>Landeskriminalämter</li> <li>zu Spalte A Buchstabe a bis b</li> <li>und g bis h</li> </ul>
				<ul> <li>sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h</li> </ul>
				<ul> <li>Staatsanwaltschaften</li> <li>zu Spalte A Buch-</li> <li>stabe b</li> </ul>
				<ul> <li>Gerichte zu Spalte A Buchstabe b</li> </ul>
				<ul> <li>Behörden der Zoll- verwaltung zu Spalte A Buchstabe b</li> </ul>
				<ul> <li>Träger der Sozialhilfe und für die Durchfüh- rung des Asylbewerber- leistungsgesetzes zu- ständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b</li> </ul>
				<ul> <li>Bundesagentur für         Arbeit zur Aufgabenerfüllung             nach § 18b             des AZR-Gesetzes zu             Spalte A Buchstabe b     </li> </ul>
				<ul> <li>die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende</li> </ul>

А	A1*)	B**)	С	D
8 (Teil II)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b – Jugendämter zu Spalte A Buchstabe b

Α	A1*)	B**)	С	D
<b>8a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1  Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender gemäß § 63a des Asylgesetzes a) Ausstellungsdatum b) Gültigkeitsdauer	(1)	(7)	<ul> <li>Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</li> <li>Aufnahmeeinrichtunge</li> <li>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> </ul>	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Aufnahmeeinrichtungen - Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - Polizeivollzugsbehörden der Länder - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Statistisches Bundesamt - Zollkriminalamt - Bundeskriminalämter - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asylund passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungsund Aufsichtsbehörden - Meldebehörden - Meldebehörden

А	A1*)	B**)	С	D
8a	Perso- Zeitpunkt nen- der Über- kreis mittlung		Übermittlung	Übermittlung/Meitergebe
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)			durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes

А	A1*)	B**)	С	D		
8b						
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen		
1	(1)	(7)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Aufnahmeeinrichtunger - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamt - Zollkriminalamt - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder	<ul> <li>§§ 15, 17a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</li> <li>Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</li> <li>Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</li> <li>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> <li>Bundespolizei</li> <li>andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</li> <li>oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asylund passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</li> <li>Bundeskriminalamt</li> <li>Landeskriminalämter</li> <li>sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder</li> <li>Staatsanwaltschaften</li> <li>Statistisches Bundesamt</li> <li>deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</li> </ul>		
				- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige		

А	A1*)	B**)	С	D
8b			Übermittlung	
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
				- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes

Α	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil I)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes
Aufenthaltsstatus			- Ausländerbehörden und	I) Die Daten zu Spalte A
a) Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit		(5)	mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	Buchstabe b und c jeweils Doppelbuchstabe cc und
b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am			- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des	dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro
aa) zugestellt am		(5)	grenzüberschreitenden Verkehrs	übermittelt.
bb) unanfechtbar seit		(6)	beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstaben d und e	– Ausländerbehörden und
cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
<ul> <li>dd) Art der der Ausschreibung</li> <li>zugrundeliegenden Straftat</li> <li>Strafvorschrift</li> <li>rechtliche Bezeichnung der Tat</li> </ul>		(7)		<ul> <li>Aufnahmeeinrich- tungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</li> </ul>
- Art und Höhe der Strafe				- Bundesamt für
c) Aufenthaltstitel				Migration und Flüchtlinge
zurückgenommen am				– Bundespolizei
aa) zugestellt am		(5)		– andere mit der
bb) unanfechtbar seit		(6)		

Α	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil I)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat - Strafvorschrift - rechtliche Bezeichnung der Tat - Art und Höhe der Strafe		(7)		<ul> <li>oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener</li> </ul>
widerrufen am		<b>/-</b> \		Aufgabe betraut sind
aa) zugestellt am bb) unanfechtbar seit		(5) (6)		<ul> <li>Bundesagentur für         Arbeit zur         Aufgabenerfüllung nach         § 18 Absatz 1 des AZR-         Gesetzes</li> </ul>
				<ul> <li>deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</li> </ul>

	A	A1*)	B**)	С	D
	9 (Teil I)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
					- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis k
	cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		II. – Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des
	<ul> <li>dd) Art der der Ausschreibung</li> <li>zugrundeliegenden Straftat</li> <li>Strafvorschrift</li> <li>rechtliche Bezeichnung der Tat</li> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>		(7)		Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des
d)	erloschen am  Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt am gültig bis		(5) (2)		Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
	ausstellende Behörde				- Bundeskriminalamt
e)	Anlaufbescheinigung	(1)	(2)		- Landeskriminalämter
	ausgestellt am gültig bis ausstellende Behörde				<ul> <li>Sonstige Polizeivoll- zugsbehörden</li> </ul>
f)	Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8		(2)		- Staatsanwaltschaften
	AufenthG erteilt am		, .		- Gerichte

	Α	A1*)	B**)	С	D
	9 (Teil I)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	für die Dauer von bis				<ul> <li>Behörden der Zollverwaltung</li> </ul>
g)	heimatloser Ausländer		(6)		- Träger der Sozialhilfe und
h)	Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am		(1)*		für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Stellen
i)	Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt am		(1)*		- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach §
j)	Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels		(1)*		18b des AZR-Gesetzes
	gestellt am				<ul> <li>Bundesagentur für         Arbeit zur         Aufgabenerfüllung nach §         23a des AZR-Gesetzes zu         Spalte A Buchstabe a bis         k</li> </ul>
					<ul> <li>Die für die Grund- sicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen</li> </ul>
					- Jugendämter
					<ul> <li>Träger der Deutschen Rentenversicherung</li> </ul>
					- Staatsangehörigkeit-

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil I)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				behörden
				- Zollkriminalamt
				- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchur zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
k) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt am gültig bis eingezogen am erloschen am		(7)		
I) Nummer des Aufenthaltstitels		(7)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4		– wie vorstehend –	- wie vorstehend -	– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit
Aufenthaltsstatus  - wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, d, h, j bis I sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd -	(2)			zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil I)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4		- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR- Gesetzes
Aufenthaltsstatus  - wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, h, j bis I sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd -	(3)			- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen -

*	In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

A	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3  a) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung		(7)	<ul> <li>Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute</li> </ul>	§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes  - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute
aa) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am befristet bis	(1)	(5)*	öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis e, f bis j jeweils Doppelbuchstabe aa und Buchstaben k bis q	öffentliche Stellen  - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes  - Bundesamt für Migration
räumlich beschränkt auf Arbeitgeberbindung/ keine Arbeitgeberbindung Weitere				und Flüchtlinge  - Bundespolizei  - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden
Nebenbestimmungen/ keine weiteren Nebenbestimmungen bb) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit versagt am		(5)*	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben f bis j	Verkehrs beauftragte Behörden  - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
				<ul> <li>Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes</li> </ul>
b) Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit aa) Selbständige Tätigkeit erlaubt am befristet bis		(2)*		<ul> <li>deutsche         Auslandsvertretungen, das         Bundesamt für Auswärtige         Angelegenheiten und             andere öffentliche Stellen im             Visaverfahren     </li> </ul>
weitere Nebenbestimmungen/ keine weiteren				- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d
Nebenbestimmungen bb) Beschäftigung erlaubt am befristet bis räumlich beschränkt auf		(2)*		- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstaben e bis q
Arbeitgeberbindung/ keine Arbeitgeberbindung weitere				- Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige

Α	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen  c) zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am		(2)*		Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
d) zustimmungsfreie		(2)		- Bundeskriminalamt
Beschäftigung aufgrund				- Landeskriminalämter
Vorbeschäftigungszeiten oder längeren Aufenthalts festgestellt am				- Sonstige Polizeivollzugsbehörden
resigestent um		(-).		- Staatsanwaltschaften
e) Aufenthaltstitel erteilt		(5)*		- Gerichte
nach Einreise in das Bundesgebiet mit				- Behörden der Zollverwaltung
aa) Visum nach § 17 Absatz 1 AufenthG		(5)*		<ul> <li>Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</li> </ul>
am bb) Visum nach § 17 Absatz 2 AufenthG		(5)*		- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
am		(5)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	<b>9 (Teil II)</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	cc) Visum nach § 20 Absatz 1 AufenthG am				<ul> <li>Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe e bis j</li> </ul>
	dd) Visum nach § 20 Absatz 2 AufenthG		(5)*		<ul> <li>Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen</li> </ul>
	am				- Jugendämter
					<ul> <li>Träger der Deutschen Rentenversicherung</li> </ul>
	ee) einem im Verfahren nach § 81a		(5)*		- Staatsangehörigkeits- behörden
	AufenthG erteilten Visum am				- Zollkriminalamt
f)	Einreise und Aufent- halt nach § 16c AufenthG		(2)		
	aa) Ablehnung am		(2)		
	bb) Bescheinigung ausgestellt am gültig bis				

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
g) Einreise und Aufent- halt nach § 19a Absatz 1 AufenthG		(2)*		
aa) Ablehnung am bb) Bescheinigung ausgestellt am gültig bis		(2)*		
h) Einreise und Aufent- halt nach § 18e Absatz 1 AufenthG		(2)*		
aa) Ablehnung am bb) Bescheinigung ausgestellt am gültig bis		(2)*		
i) Einreise und Aufent- halt nach § 30 Absatz 5 AufenthG (Ehegattennachzug zu kurzfristig mobilen Forschern)				
aa) Ablehnung am bb) Bescheinigung		(2)* (2)*		

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
ausgestellt am gültig bis				
j) Einreise und Aufent- halt nach § 32 Absatz 5 AufenthG (Kindesnachzug zu kurzfristig mobilen Forschern)				
aa) Ablehnung am		(2)*		
bb) Bescheinigung ausgestellt am gültig bis		(2)		
k) Räumliche Beschränkung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG		(7)		
Land Ort erteilt am befristet bis geändert am				
I) Wohnsitzauflage nach		(7)		

	Α	A1*)	B**)	С	D
Bezeic	9 (Teil II) chnung der Daten es AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 12 Abs Aufenthe Land Ort erteilt a befristet geänder	m t bis				
nach aa) § S L k	sitzregelung § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG Land kraft Gesetzes entstanden am erlischt am		(7)		
( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( )	§ 12a Absatz 2 Satz 1 AufenthG Ort oder Landkreis erteilt am befristet bis geändert am		(7)		
A	§ 12a Absatz 3 AufenthG Ort oder Landkreis erteilt am		(7)		

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
befristet bis geändert am				
dd) § 12a Absatz 4 Satz 1 AufenthG Ort, an dem der Wohnsitz nicht genommen werden darf erteilt am befristet bis geändert am		(7)		
n) Wohnsitzverpflichtung nach § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG (auch in Verbindung mit § 23 Absatz 3 und § 23 Absatz 4 Satz 2 AufenthG)		(7)		
Ort kraft Gesetzes entstanden am erlischt				
o) Wohnsitzverpflichtung		(7)		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	<b>9 (Teil II)</b> zeichnung der Daten 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Auf Ort erte bef	6 Absatz 1 enthG				
nac	umliche Beschränkung ch ) § 61 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Land kraft Gesetzes entstanden am erlischt am		(7)		
bb)	§ 61 Absatz 1a Satz 1 AufenthG Bezirk kraft Gesetzes entstanden am erlischt am		(7)		
cc)	§ 61 Absatz 1c Satz 1 AufenthG Land oder Bezirk erteilt am		(7)		

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II)  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
befristet bis geändert am				
dd) § 61 Absatz 1c Satz 2 AufenthG Bezirk erteilt am befristet bis geändert am		(7)		
q) Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d Satz 1 AufenthG Ort kraft Gesetzes entstanden am erlischt am		(7)		

\* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

	А	A1*)	B**)	С	D
	9a	Perso-	Zeitpunkt	Übermittlung	Ö
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
3 A	Absatz 1 Nummer 9 sowie § bsatz 3 in Verbindung mit § 2 satz 1a Nummer 1 und Absatz lummer 1 und 3				§§ 15, 18a, 18b, 23, 24a des AZR- Gesetzes
Into zur nac Auf zur	ten zur Durchführung von egrationsmaßnahmen, Aufgabenerfüllung ch den §§ 43 bis 44a des fenthaltsgesetzes und m Zweck der Arbeits- und sbildungsvermittlung Schulbildung	(1)	(7) (7)	<ul> <li>Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis i</li> <li>Aufnahmeeinrichtunge zu Spalte A</li> </ul>	
c)	Ausbildung		(7)	Buchstabe a bis e	- Bundespolizei und andere mit der polizei-
d)	Beruf		(7)	- Bundesamt für	lichen Kontrolle des
e)	Sprachkenntnisse		(7)	Migration und Flüchtlinge zu	grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte
f)	Berechtigung und Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach den §§ 43 bis 44a AufenthG  aa) Berechtigung oder Verpflichtung bb) Erteilungszeitpunkt cc) Erteilende Stelle Teilnahme an einem Integrationskurs nach den §§ 43 bis 44a AufenthG aa) Kursart bb) Kursbeginn cc) Kursabschluss nicht erfolgreich erfolgreich		(7)	Spalte A Buchstabe f bis g und j  Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis e und j	Behörden  - Bundeskriminalamt  - Landeskriminalämter  - sonstige Polizeivoll- zugsbehörden des Bundes und der Länder  - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  - Bundesagentur für Arbeit  - Träger der Sozialhilfe  - für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen
h)	gemeldete Fehlzeiten		(7)		Stellen
i) j)	Hinweis nach § 44a Absatz 3 Satz 1 AufenthG Teilnahme an einer		(7)		- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis g und j
,,	Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG		(1)		<ul> <li>oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</li> </ul>

А	A1*)	B**)	С	D
9b  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 7 und Absatz 3c in Verbindung mit § 2 Absatz 2b				§§ 15, 21 Absatz 8 des AZR- Gesetzes
Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG				
a) Vorabzustimmung nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG ausgestellt am gültig bis zuständige Auslandsvertretung	(1)	(2)	Ausländerbehörden	die Ausländerbehörden, das Auswärtige Amt, deutsche Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
b) erforderliche Dokumente zur Information nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AufenthG, insbesondere: - Vorabzustimmung der Ausländerbehörde - Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung - Heiratsurkunde und/oder Geburtsurkunden von Kindern bei Familiennachzug nach § 81a Absatz 4 AufenthG - Namensänderungsurkunden und Sprachzertifikate				

	Α	A1*)	B**)	С	D
<b>9c</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Personenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 7 und Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c					§ 21 des AZR-Gesetzes
	mmung nach § 36 Absatz 3 eschäftigungsverordnung				
a) b)	Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung ausgestellt am gültig bis erforderliches Dokument: Zustimmung nach	(1)	(7)	Bundesagentur für Arbeit	<ul> <li>das Auswärtige Amt</li> <li>deutsche Auslands- vertretungen</li> <li>das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten</li> </ul>
	§ 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung				

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

	A	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
2 Absatz 2	1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR- Gesetzes
	serlaubnisse/Aufenthaltstitel			- Ausländerbehörden	l) – Ausländerbehörden
a) Aufer	nthalt zum Zweck der Ausbildung nach			und mit der	- Aufnahmeeinrichtungen
aa)	§ 16a Absatz 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung/ Weiterbildung)		(2)*	Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche	oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
	erteilt am			Stellen	- Bundesamt für
bb)	befristet bis § 16a Absatz 2 AufenthG		(2)*		Migration und Flüchtlinge
00)	(schulische Berufsausbildung)		(2)**		- Bundespolizei
	erteilt am				- andere mit der poli-
	befristet bis				zeilichen Kontrolle des
cc)	§ 16b Absatz 1 AufenthG (Studium)		(2)*		grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
	erteilt am				- oberste Bundes-
	befristet bis				und Landesbehörden,
dd)	§ 16b Absatz 5 AufenthG				die mit der Durchführung
	aaa) bedingte Zulassung Studium, Zulassung Teilzeitstudium		(2)*		ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als

		Α	A1*)	B**)	С		D
		<b>10</b> chnung der Daten les AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)		rmittlung/Weitergabe In folgende Stellen
		erteilt am befristet bis					eigener Aufgabe betraut sind
	bbb)	studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium		(2)*		-	sonstige Polizei- vollzugsbehörden der Länder
		erteilt am				_	Bundesagentur für Arbeit zur
		befristet bis					Aufgabenerfüllung
	ccc)	studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium		(2)*			nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes
		erteilt am				-	deutsche Auslands-
		befristet bis					vertretungen, das Bundesamt
ee)	(Studiu Mitglie Schutz	Absatz 7 AufenthG ım in einem anderen dstaat international berechtigten)		(2)*			für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
	erteilt a					_	Statistisches
££/	befriste			(2)*			Bundesamt
ff)	(Durch	Absatz 1 AufenthG führung einer zierungsmaßnahme)		(2)*		II) _	für die Zuverlässigkeitsüberprüfung
	erteilt a	am					nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes

	Α	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befristet bis				zuständige
gg)	§ 16d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung)		(2)*		Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige
	erteilt am				atomrechtliche
	befristet bis				Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
hh)	§ 16d Absatz 3 AufenthG (Anerkennungspartnerschaft)		(2)*		- Bundeskriminalamt
	erteilt am				- Landeskriminalämter
ii)	befristet bis § 16d Absatz 4 Nummer 1 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der		(2)*		<ul> <li>sonstige nicht in</li> <li>Spalte D Nummer I</li> <li>oder II aufgeführte</li> <li>Polizeivollzugsbehörden</li> <li>des Bundes</li> </ul>
	Bundesagentur für Arbeit bei reglementierten Berufen im Pflege-				- Staatsanwaltschaften
	und Gesundheitsbereich)				- Gerichte
	erteilt am				- Zentralstelle für
	befristet bis				Finanztransaktionsuntersuchu
jj)	§ 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der		(2)*		zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz

	A	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	Bundesagentur für Arbeit bei sonstigen Berufen)				2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
	erteilt am befristet bis				<ul> <li>Behörden der Zoll- verwaltung</li> </ul>
kk)	§ 16d Absatz 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung) erteilt am		(2)*		- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetze
	befristet bis				zuständige Stellen
II)	§ 16d Absatz 6 AufenthG (Aufenthalt zur Qualifikationsanalyse)		(2)*		- Bundesagentur für Arbeit zur
	erteilt am befristet bis				Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-
mm)	§ 16e Absatz 1 AufenthG (Studienbezogenes Praktikum EU)		(2)*		Gesetzes - Bundesagentur für Arbeit zur
	erteilt am				Aufgabenerfüllung
	befristet bis				nach § 23a des AZR- Gesetzes
nn)	§ 16f Absatz 1 AufenthG (Sprachkurse, Schüleraustausch)		(2)*		- die für die Durch- führung der
	erteilt am				Grundsicherung
	befristet bis				für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
00)	§ 16f Absatz 2 AufenthG		(2)*		Zastanaigen stenen

	A	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(Schulbesuch, allgemeinbildend)				- Jugendämter
	erteilt am				- Träger der Deutschen
	befristet bis				Rentenversicherung
pp)	§ 16g Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Anspruch)		(2)*		<ul> <li>Staatsangehörigkeitsbehörde</li> <li>Zollkriminalamt</li> </ul>
	erteilt am				
	befristet bis				
qq)	§ 16g Absatz 5 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Suche nach weiterem Ausbildungsplatz)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
rr)	§ 16g Absatz 5 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für ausreisepflichtige Ausländer, Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt am		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befristet bis				
ss)	§ 16g Absatz 6 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Ermessen)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
tt)	§ 16g Absatz 8 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für ausreisepflichtige Ausländer zur Beschäftigung im Anschluss an eine Ausbildung)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
uu)	§ 17 Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
vv)	§ 17 Absatz 2 AufenthG (Studienbewerbung)		(2)*		
	erteilt am				

		Α	A1*)	B**)	С	D
		<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
		befristet bis				
b)	Aufen nach	thalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
	aa)	§ 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	bb)	§ 18b AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	cc)	§ 18d Absatz 1 AufenthG (Forscher)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	dd)	§ 18d Absatz 6 AufenthG (in einem anderen Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				

		Α	A1*)	B**)	С	D
<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen	
ee)	_	bsatz 1 AufenthG e Forscher)		(2)*		
	erteilt a	am				
	befriste	et bis				
ff)		AufenthG Karte EU)				
	aaa)	§ 18g Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Regelberufe)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	bbb)	§ 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG (Mangelberufe)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	ccc)	§ 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG (Berufsanfänger)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	ddd)	§ 18g Absatz 2 AufenthG		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	C	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(IT-Spezialisten)				
	erteilt am				
	befristet bis				
gg)	§ 18g i. V. m. § 18i AufenthG (Blaue Karte EU mit Voraufenthalt in		(2)*		
	 [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])				
	erteilt am				
	befristet bis				
hh)	§ 19 Absatz 1 AufenthG (ICT-Karte)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ii)	§ 19b Absatz 1 AufenthG (Mobiler-ICT-Karte)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
jj)	§ 19c Absatz 1 AufenthG (Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation nach der Beschäftigungsverordnung)				

	A	A1*)	B**)	С	D
	thnung der Daten es AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
aaa)	§ 3 BeschV, Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
bbb)	§ 5 Nummer 1 und 2 BeschV, Wissenschaft und Forschung		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ccc)	§ 5 Nummer 3 bis 5 BeschV, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ddd)	§ 10 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, internationaler Personalaustausch		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
eee)	§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BeschV,		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	C	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	internationaler Personalaustausch				
	erteilt am				
	befristet bis				
fff)	§ 11 Absatz 1 BeschV, Sprachlehrer		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ggg)	§ 11 Absatz 2 BeschV, Spezialitätenköche		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
hhh)	§ 12 BeschV, Au pair		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
iii)	§ 14 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, Freiwilligendienst		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				

	А	A1*)	B**)	С	D
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
jjj)	§ 14 Absatz 1 Nummer 2 BeschV, Beschäftigung aus karitativen Gründen erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
kkk)	§ 14 Absatz 1a BeschV, Beschäftigung aus religiösen Gründen		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
III)	§ 15d BeschV, Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
mmm)	§ 19 Absatz 2 BeschV, Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
nnn)	§ 21 BeschV,		(2)*		

A		A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der (§ 3 des AZR-Ges	Daten	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
vorüberg Dienstleis	ehende stungserbringung				
erteilt am	1				
befristet l	bis				
-	mer 4 BeschV, ortler und -trainer		(2)*		
erteilt am	ı				
befristet	bis				
ppp) § 22 Num eSportler	mer 5 BeschV,		(2)*		
erteilt am	ı				
befristet l	bis				
qqq) § 22a Bes Beschäfti Pflegehilf	gung von		(2)*		
erteilt am	1				
befristet	bis				
•	mer 3 BeschV, auf Binnenschiffen		(2)*		
erteilt am	1				
befristet l	bis				
sss) § 24 Num	mer 4 BeschV,		(2)*		

	А	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	Besatzungen von Luftfahrzeugen				
	erteilt am				
	befristet bis				
ttt)	§ 24a BeschV, Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
uuu)	§ 25 BeschV, Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
vvv)	§ 26 Absatz 1 BeschV, bestimmte Staatsangehörige		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
www)	§ 26 Absatz 2 BeschV, bestimmte Staatsangehörige		(2)*		
	erteilt am				

	A  10  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		A1*)	B**)	С	D
			Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
		befristet bis				
	xxx)	§ 29 Absatz 3 BeschV, zwischenstaatliche Vereinbarungen		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	ууу)	§ 29 Absatz 5 BeschV, Freihandelsabkommen		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	zzz)	übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
kk)	(non-fo	Absatz 2 AufenthG ormale qualifizierte aftigung in Verbindung mit § 6 /)				
	aaa)	§ 6 BeschV, Beschäftigung in ausgewählten Berufen		(2)*		

		Α	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
		bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung				
		erteilt am				
		befristet bis				
	bbb)	§ 6 Absatz 1 Satz 3 BeschV, Beschäftigung in IT- Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
II)		lbsatz 3 AufenthG äftigung im öffentlichen se)		(2)*		
	erteilt a	am				
	befriste	et bis				
mm)	(Beamt	absatz 4 AufenthG tenverhältnis zu einem hen Dienstherrn)		(2)*		
	erteilt a	am				
	befriste	et bis				
nn)	§ 19d A	AufenthG				

	A	A1*)	B**)	С	D		
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		eichnung der Daten		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
aaa)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung oder inländischem Hochschulabschluss in Deutschland)		(2)*				
	erteilt am						
	befristet bis						
bbb)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem ausländischen Hochschulabschluss)		(2)*				
	erteilt am						
	befristet bis						
ccc)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen eine		(2)*				

		Α	A1*)	B**)	С	D
<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen	
		Beschäftigung ausgeübt haben)				
		erteilt am				
		befristet bis				
	ddd)	§ 19d Absatz 4 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
00)	_	Absatz 1 AufenthG äischer Freiwilligendienst)		(2)*		
	erteilt a	am				
	befriste	et bis				
pp)	_	osatz 1 Nummer 1 AufenthG splatzsuche nach Studium in hland)		(2)*		
	erteilt a	am				
	befriste	et bis				
qq)	(Arbeit	osatz 1 Nummer 2 AufenthG splatzsuche nach ungstätigkeit)		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
rr)	§ 20 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach qualifizierter Berufsausbildung in Deutschland)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ss)	§ 20 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
tt)	§ 20 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung im Bundesgebiet)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
uu)	§ 20a AufenthG (Chancenkarte)				

		Α	A1*)	B**)	С	D
<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen	
	aaa)	§ 20a Absatz 3 (Chancenkarte)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	bbb)	<ul><li>§ 20a Absatz 5 Satz</li><li>2 (Chancenkarte</li><li>Verlängerung)</li></ul>		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
vv)	(selbst	osatz 1 AufenthG ändige Tätigkeit – naftliches Interesse)		(2)*		
	erteilt a	am				
	befriste	et bis				
ww)	(selbst	osatz 2 AufenthG ändige Tätigkeit – rechtliche Vergünstigung)		(2)*		
	erteilt	am				
	befriste	et bis				
xx)	§ 21 Ak	osatz 2a AufenthG		(2)*		

	A  10  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		A1*)	B**)	С	D
			Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
		(selbständige Tätigkeit – Absolvent inländischer Hochschule oder vormaliger Forscher)				
		erteilt am				
		befristet bis				
	yy)	§ 21 Absatz 2b AufenthG (Gründungsstipendium)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	zz)	§ 21 Absatz 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
c)	huma	nthalt aus völkerrechtlichen, anitären oder politischen den nach				
	aa)	§ 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland) erteilt am		(2)*		
		befristet bis				
	bb)	§ 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI) erteilt am		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befristet bis				
cc)	§ 23 Absatz 1 AufenthG (Aufnahme durch Land) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
dd)	§ 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ee)	§ 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ff)	§ 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder) erteilt am		(2)*		
	gültig ab				
	befristet bis				
gg)	§ 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erteilt am	(1)	(2)*		
	befristet bis				

	Α	A1*)	B**)	C	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
hh)	§ 25 Absatz 1 AufenthG (Asyl) anerkannt am		(2)*		
	befristet bis				
ii)	§ 25 Absatz 2 AufenthG (GFK) gewährt am		(2)*		
	befristet bis				
jj)	§ 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt am		(2)*		
	befristet bis				
kk)	§ 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbot) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
II)	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
mm)	§ 25 Absatz 4 Satz 2		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	C	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte) erteilt am				
	befristet bis				
nn)	§ 25 Absatz 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
00)	§ 25a Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: integrierter Jugendlicher/ Heranwachsender) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
pp)	§ 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Eltern) erteilt am		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	10  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befristet bis				
qq)	§ 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Geschwister) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
rr)	§ 25a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ss)	§ 25a Absatz 2 Satz 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: minderjährige ledige Kinder) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				

		Α	A1*)	B**)	С	D
		<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	tt)	§ 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer) erteilt am		(2)*		
		befristet bis				
	uu)	§ 25b Absatz 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am		(2)*		
		befristet bis				
	vv)	§ 25b Absatz 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: minderjähriges Kind) erteilt am		(2)*		
d)	Aufer	nthalt aus familiären Gründen nach				
	aa)	§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
bb)	§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
cc)	§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
dd)	§ 28 Absatz 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ee)	§ 28 Absatz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige) erteilt am		(2)*		

	А	A1*)	B**)	С	D
	10  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befristet bis				
ff)	§ 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c dritte und vierte Alternative und Nummer 3 Buchstabe g erste Alternative AufenthG		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
gg)	§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c dritte Alternative AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
hh)	§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c vierte Alternative AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				

	A	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
ii)	§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe g erste Alternative AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
jj)	§ 32 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 oder Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 AufenthG)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
kk)	§ 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
II)	§ 32 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
mm)	§ 32 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
nn)	§ 32 Absatz 1 Nummer 5 erste Alternative AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
00)	§ 32 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
pp)	§ 32 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU)		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	10  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
qq)	§ 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Nachzug von Kindern über 16 Jahre zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis – außer nach § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG –, einer Niederlassungserlaubnis – außer nach § 26 Absatz 3 und § 19 AufenthG – oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
rr)	§ 32 Absatz 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ss)	§ 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet) erteilt am		(2)*		

	А	A1*)	B**)	С	D
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befristet bis				
tt)	§ 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
uu)	§ 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
vv)	§ 36 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz AufenthG (Nachzug Eltern zu Inhabern von Erwerbstiteln)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ww)	§ 36 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz AufenthG (Nachzug Schwiegereltern zu Inhabern von Erwerbstiteln)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
xx)	§ 36a Absatz 1 Satz 1 erste Alternative AufenthG		(2)*		

		А	A1*)	B**)	С	D
		<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
		(Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)				
		erteilt am				
		befristet bis				
	уу)	§ 36a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	zz)	§ 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
e)	besor	ndere Aufenthaltsrechte nach				
	aa)	§ 6 Absatz 3 AufenthG (Nationales Visum)		(5)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	bb)	§ 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(sonstige begründete Fälle) erteilt am befristet bis				
cc)	§ 25 Absatz 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht für Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs wurden) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
dd)	§ 25 Absatz 4b AufenthG (Aufenthaltsrecht für Ausländer, die Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ee)	§ 31 Absatz 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)		(2)*		

	А	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
ff)	§ 34 Absatz 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht von Kindern) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
gg)	§ 37 Absatz 1 AufenthG (Wiederkehr) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
hh)	§ 37 Absatz 5 AufenthG (Wiederkehr Rentner) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ii)	§ 38 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 5 AufenthG (ehemaliger Deutscher) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
jj)	§ 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
kk)	§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis auf Probe) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
II)	§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
mm)	§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
nn)	§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG		(2)*		

	А	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge) erteilt am				
	befristet bis				
00)	§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
pp)	§ 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete Ausländer)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
qq)	§ 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
rr)	§ 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
ss)	§ 104c Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
tt)	Artikel 20 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines deutschen Kindes)		(2)		
	erteilt am				
	befristet bis				
uu)	Artikel 20 und 21 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines Kindes mit Unionsbürgerschaft)		(2)		
	erteilt am				
	befristet bis				
vv)	§ 4 Absatz 2 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	<b>10</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
ww)	dem Freizügigkeitsabkommen EG/ Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
xx)	dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Schweizerischen Bürgern erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
§ 3 Absatz 2 Absatz 3	4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § Nummer 3				
Aufenthalt	serlaubnis	(2)	- wie	- wie vorstehend -	- wie vorstehend, mit Ausnahme
_	vorstehend ohne Buchstabe e pelbuchstabe vv bis xx -		vorstehend -		der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –
	4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § Nummer 3				§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR- Gesetzes

A	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Aufenthaltserlaubnis  - wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuchstabe vv bis xx -	(3)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	- nur die zu Personen- kreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

\* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

	А	A1*)	B**)	С	D
	<b>11</b> ezeichnung der Daten 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	satz 1 Nummer 3 und 7 bindung mit § 2 Absatz 2 ner 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes
	rlassungserlaubnis/ risteter Aufenthaltstitel	(1)		<ul> <li>Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche</li> </ul>	I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtun- gen oder Stellen nach § 88 Absatz 3
a)	§ 9 AufenthG (allgemein) erteilt am	(1)	(2)*	Stellen	des Asylgesetzes - Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge
b)	§ 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU) erteilt am		(2)*		<ul> <li>Bundespolizei</li> <li>andere mit der polizei-</li> <li>lichen Kontrolle des</li> </ul>
c)	§ 18c Absatz 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt am		(2)*		grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und
d)	§ 18c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU nach 33 Monaten) erteilt am		(2)*		passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivoll- zugsbehörden der Länder - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1
e)	§ 18c Absatz 2 Satz 3 AufenthG		(2)*		des AZR-Gesetzes  - deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

	Α	A1*)	B**)	С	D
	<b>11</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(Inhaber einer Blauen Karte EU nach 21 Monaten) erteilt am		(2)*		und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt – sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis u
f)	§ 18c Absatz 3 AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte) erteilt am		(2)*		II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §
g)	§ 21 Absatz 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit) erteilt am		(2)		12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter
h)	§ 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am		(3)*		- sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes
i)	(doppelt) § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement) erteilt am		(2)*		<ul> <li>Staatsanwaltschaften</li> <li>Gerichte</li> <li>Zentralstelle für</li> <li>Finanztransaktionsuntersuchungen</li> </ul>
j)	§ 26 Absatz 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)		(2)*		zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes - Behörden der Zollverwaltung

	А	A1*)	B**)	С	D
	<b>11</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
k)	erteilt am § 26 Absatz 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren) erteilt am		(2)*		<ul> <li>Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</li> <li>Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-</li> </ul>
1)	§ 26 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahres) erteilt am		(2)		Gesetzes Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - Jugendämter
m)	§ 26 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren) erteilt am		(2)*		<ul> <li>Träger der Deutschen Rentenversicherung</li> <li>Staatsangehörigkeitsbehörden</li> <li>Zollkriminalamt</li> </ul>
n)	§ 26 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren) erteilt am		(2)*		
0)	§ 26 Absatz 4 AufenthG		(3)		

	А	A1*)	B**)	С	D
	<b>11</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(aus humanitären Gründen nach 5 Jahren) erteilt am				
p)	§ 28 Absatz 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen) erteilt am		(2)*		
q)	§ 31 Absatz 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten) erteilt am		(2)*		
r)	§ 35 AufenthG (Kinder) erteilt am		(2)*		
s)	§ 38 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (ehemalige Deutsche) erteilt am		(2)*		
t)	Bescheinigung nach § 51 Absatz 2 Satz 3 AufenthG erteilt am		(2)*		

А	A1*)	B**)	С	D
<b>11</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
u) dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger erteilt am		(2)*		
v) dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigte Schweizerischen Bürgern erteilt am		(2)*		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3		- wie		
Niederlassungserlaubnis/ unbefristeter Aufenthaltstitel	(2)	vorstehend -	- wie vorstehend -	– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur
<ul><li>wie vorstehend ohne die Buchstaben r und s -</li></ul>				Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes –
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3	(3)	- wie vorstehend -		§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes

Α	A1*)	B**)	С	D
<b>11</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Niederlassungserlaubnis/ unbefristeter Aufenthaltstitel			- wie vorstehend -	- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen
– wie vorstehend ohne die Buchstaben r und s –				

\* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

	А	A1*)	B**)	С	D
	12	Perso-	Zeitpunkt	Übermittlung	Üb amaikklus a (Maikama) ha
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
in '	Absatz 1 Nummer 3 und 7 Verbindung mit § 2 Absatz 2 mmer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes
_	fenthaltsrechte nach dem izügG/EU				
a)	Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 FreizügG/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern) ausgestellt am gültig bis	(1)	(2)*	- Ausländerbehörde und mit der Durchführung ausländerrechtlic	<ul> <li>Auslanderbehorden</li> <li>Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach</li> </ul>
b)	Daueraufenthaltskarte nach § 5 Absatz 5 Satz 2 FreizügG/ EU (Angehörige von EU-/EWR- Bürgern) ausgestellt am		(2)*	Vorschriften betraute öffentliche Stellen	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der
c)	gültig bis  Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 7 Satz 1 FreizügG/EU (nahestehende Personen von EU-Bürgern)		(2)*		polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
d)	ausgestellt am gültig bis  Daueraufenthaltskarte nach § 5 Absatz 7 Satz 3 FreizügG/ EU (nahestehende Personen von EU-Bürgern) ausgestellt am		(2)*		- oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
e)	gültig bis  Aufenthaltsdokument-GB nach § 16 Absatz 2 Satz		(2)*		- sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder
	1 FreizügG/EU (britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens)				<ul> <li>Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes</li> </ul>
f)	ausgestellt am gültig bis  Aufenthaltsdokument für		(2)*		- deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche
,	Grenzgänger-GB nach § 16 Absatz 3 FreizügG/EU (britische Staatsangehörige		(2)		Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt
	nach Teil Zwei Titel II Kapitel 2 des Austrittsabkommens) ausgestellt am gültig bis				für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden

Α	A1*)	B**)	С	D
12 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				- Bundeskriminalamt
				- Landeskriminalämter
				- sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes
				- Staatsanwaltschaften
				- Gerichte
				- Behörden der Zollverwaltung
				- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
				- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
				- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes
				- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
				- Jugendämter
				- Träger der Deutschen Rentenversicherung
				- Staatsangehörigkeitsbehörden
				- Zollkriminalamt
				- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchur zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3				§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes
Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU				
Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts EU-/EWR- Bürger erteilt am	(3)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

<sup>\*</sup> In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

А	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes
Ausweisung  a) Ausweisungsverfügung erlassen  am  aa) zugestellt am		(3) (5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	I) Die Daten zu Spalte A Buchstabe a bis f jeweils Doppelbuchstabe bb und cc werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro
bb) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7) (7)	- Auslände - Aufnahm Stellen nac § 88 Absat	übermittelt.  - Ausländerbehörden  - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
cc) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				<ul> <li>Bundesamt für Migration und</li> <li>Flüchtlinge</li> <li>Bundespolizei</li> </ul>
- Strafvorschrift				<ul> <li>andere mit der polizeilichen</li> </ul>
<ul> <li>rechtliche</li> <li>Bezeichnung der Tat</li> </ul>				Kontrolle des grenzüberschreiten-
– Art und Höhe der Strafe				den Verkehrs beauf- tragte Behörden – oberste Bundes- und
Wirkung befristet bis				Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und

	Α	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
	<b>13</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung sofort vollziehbar seit				passrechtlicher Vor- schriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivoll-
b)	Ausweisungsverfügung erlassen am		(3)		zugsbehörden  – Bundesagentur für Arbeit zur
	aa) zugestellt am		(5)		Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes
	bb) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung		(7)		<ul> <li>deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und</li> </ul>
	im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		an- dere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt
	cc) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				II) – für die Zuverlässig-
	<ul> <li>Strafvorschrift</li> </ul>				keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicher-
	<ul> <li>rechtliche</li> <li>Bezeichnung der Tat</li> </ul>				heitsgesetzes zustän- dige Luftsicherheits-
	<ul> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>				behörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b
	Wirkung unbefristet sofort vollziehbar seit				des Atomgesetzes zu- ständige atomrecht-

	Α	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
	<b>13</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
c)	<ul> <li>am</li> <li>aa) zugestellt am</li> <li>bb) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)</li> <li>cc) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat         <ul> <li>Strafvorschrift</li> <li>rechtliche Bezeichnung der Tat</li> <li>Art und Höhe der</li> </ul> </li> </ul>	(1)	(3) (5) (7) (7)	(3 o des ) (En oesetes)	liche Genehmigungs- und Aufsichtsbehör- den  - Bundeskriminalamt  - Landeskriminalämter  - Staatsanwaltschaften  - Gerichte  - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes  - Behörden der Zollverwaltung  - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen  - Bundesagentur für Arbeit zur
d)	Strafe Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung noch nicht vollziehbar Ausweisungsverfügung erlassen am		(3) (5)		Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - Jugendämter - Zollkriminalamt

	Α	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
	13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
aa	) zugestellt am		(7)		
bb	o) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		
СС	) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
	<ul> <li>Strafvorschrift</li> </ul>				
	<ul> <li>rechtliche</li> <li>Bezeichnung der Tat</li> </ul>				
	<ul> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>				
	rkung unbefristet ch nicht vollziehbar				
e) Au	sweisungsverfügung erlassen า		(3)		
aa	) zugestellt am		(5)		
bb	) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung		(7)		
	im Schengener		(7)		

A	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
<b>13</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)				
cc) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
- Strafvorschrift				
<ul> <li>rechtliche</li> <li>Bezeichnung der Tat</li> </ul>				
<ul> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>				
Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung unanfechtbar seit				
f) Ausweisungsverfügung erlassen am		(3)		
aa) zugestellt am		(5)		
bb) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung		(7)		
im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		

	Α	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
	<b>13</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	cc) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
	<ul> <li>Strafvorschrift</li> </ul>				
	<ul> <li>rechtliche</li> <li>Bezeichnung der Tat</li> </ul>				
	<ul> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>				
	Wirkung unbefristet unanfechtbar seit				
g)	bedingte Ausweisungsverfügung gemäß § 53 Absatz 4 Satz 1 AufenthG erlassen am Wirkung noch nicht eingetreten unanfechtbar seit		(3)		
h)	§ 2 Absatz 4 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am sofort vollziehbar seit		(3)		
i)	§ 2 Absatz 4 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am		(3)		

Α	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
<b>13</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
noch nicht vollziehbar				
<ul> <li>j) § 2 Absatz 4 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am unanfechtbar seit</li> </ul>		(3)		
k) § 2 Absatz 4 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/ Wiedereinreiseverbot) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung sofort vollziehbar seit		(3)		
I) § 2 Absatz 4 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/ Wiedereinreiseverbot) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung noch nicht vollziehbar		(3)		

А	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
Bezeichnung der Date (§ 3 des AZR-Gesetzes		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
m) § 2 Absatz 4 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Recht auf Einreise und Aufentha Wiedereinreiseverbot) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahre Monaten ab Ausreise/ Abschiebung unanfechtbar seit	ts alt/	(3)		
n) § 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf E und Aufenthalt) festgestellt am unanfechtbar seit		(3)		
o) § 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf E und Aufenthalt) festgestellt am sofort vollziehbar seit		(3)		
p) § 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf E und Aufenthalt) festgestellt am noch nicht vollziehbar		(3)		
q) § 6 Absatz 1 FreizügG/EU		(3)		

	А	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
	<b>13</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung noch nicht vollziehbar				
r)	§ 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung sofort vollziehbar seit		(3)		
s)	§ 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung unanfechtbar seit		(3)		

A	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
<b>13</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3				
Ausweisung	(2)	- wie vorstehend -	– wie vorstehend –	- wie vorstehend -
- wie vorstehend Spalte A Buchstabe h, j, k, m bis r und s -				
- wie vorstehend Spalte A Buchstabe h bis s -				- Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18f des AZR- Gesetzes
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3				§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes
Ausweisung – wie vorstehend Spalte A Buchstabe i, l, p und q –	(3)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben: – nur die zu Personen- kreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

А	A1*)	B**)	С	D
14  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes
Abschiebung (mit Ausnahme der Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG)			- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	Die Daten zu Spalte A Buchstabe c bis f jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro
<ul> <li>a) Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt am zugestellt am Frist bis</li> </ul>	(3)		- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c und e	<ul><li>übermittelt.</li><li>Ausländerbehörden</li><li>Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</li></ul>
b) Ausreisepflicht vollziehbar seit	(1)			<ul><li>Bundesamt für Migration und</li><li>Flüchtlinge</li><li>Bundespolizei</li></ul>
c) Abschiebung angedroht am				- andere mit der polizeilichen Kontrolle
aa) zugestellt am		(5)		des grenzüberschreitenden Verkehrs
bb) vollziehbar seit				beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden,
cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7) (7)		die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Bundesagentur für Arbeit - deutsche Auslandsvertretungen,
dd) Art der der Ausschreibung		(7)		das Bundesamt für Auswärtige

	Α	A1*)	B**)	С	D
	14 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	zugrundeliegenden Straftat - Strafvorschrift - rechtliche Bezeichnung der Tat - Art und Höhe der Strafe				Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
d)	Abschiebung angeordnet am aa) zugestellt am		(5)		<ul> <li>Bundeskriminalamt</li> <li>Landeskriminalämter</li> <li>Staatsanwaltschaften</li> <li>Gerichte</li> <li>Behörden der Zollverwaltung</li> <li>Träger der Sozialhilfe und</li> </ul>
	bb) vollziehbar seit  cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7) (7)		für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Jugendämter
	dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat - Strafvorschrift		(7)		<ul> <li>Jugendamter</li> <li>Statistisches Bundesamt zu Spalte A</li> <li>Buchstabe a bis i</li> <li>Zentralstelle für</li> <li>Finanztransaktionsuntersuchungen</li> <li>zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §</li> <li>28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des</li> <li>Geldwäschegesetzes</li> </ul>

	А	A1*)	B**)	С	D
	<b>14</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	<ul> <li>rechtliche         Bezeichnung der         Tat         <ul> <li>Art und Höhe der</li> <li>Strafe</li> </ul> </li> </ul>				- Zollkriminalamt
e)	Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG		(5)		
	aa) erlassen am		(5)		
	bb) zugestellt am				
	cc) vollziehbar seit		(7)		
	dd) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		
	ee) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
	- Strafvorschrift				

	А	A1*)	B**)	С	D
	14 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	<ul> <li>rechtliche         Bezeichnung der         Tat         <ul> <li>Art und Höhe der</li> <li>Strafe</li> </ul> </li> </ul>				
f)	Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG		<b>(E)</b>		
	aa) erlassen am		(5)		
	bb) zugestellt am				
	cc) vollziehbar seit		(7)		
	dd) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		
	ee) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
	<ul> <li>Strafvorschrift</li> </ul>				

А	A1*)	B**)	С	D
14  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
- rechtliche Bezeichnung der Tat				
- Art und Höhe der Strafe				
g) Abschiebung aufgrund Ausweisung vollzogen am		(4)		
h) Abschiebung vollzogen am Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Abschiebung		(4)		
i) Abschiebung vollzogen am Wirkung unbefristet		(4)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3		- wie		
Abschiebung (mit Ausnahme der Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG)	(2)	vorstehend -	– wie vorstehend –	- wie vorstehend -

Α	A1*)	B**)	С	D
14  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<ul> <li>wie vorstehend ohne die Buchstaben e und f sowie c und d jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd -</li> </ul>				

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

А	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
14a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3	(1)			§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes
<ul> <li>Einreise- und Aufenthaltsverbot</li> <li>a) nach § 11 Absatz 1 und 2 AufenthG wegen Ausweisung, Zurückschiebung</li> </ul>		(2)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher	Die Daten zu Spalte A Buchstabe a bis d jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das
oder Abschiebung angeordnet am		(5)	Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Bundesamt für Migration	Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt.
aa) zugestellt am bb) unanfechtbar seit		(6)	und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c bis e - mit grenzpolizeilichen	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder
cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)	<ul> <li>mit grenzpolizeilichen         Aufgaben betraute Behörden zu</li></ul>	Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat		(7)		<ul><li>Bundespolizei</li><li>andere mit der</li><li>polizeilichen Kontrolle des</li></ul>
<ul><li>Strafvorschrift</li><li>rechtliche Bezeichnung der Tat</li></ul>			A Buchstabe a	grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – oberste Bundes- und
<ul> <li>Art und Höhe der Strafe</li> <li>Wirkung befristet bis</li> </ul>				Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Zentralstelle für
				Finanztransaktionsuntersuchungen

	А	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
	<b>14a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausweisung/Zurückschiebung/ Abschiebung				zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
b)	nach § 11 Absatz 6 AufenthG wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zur freiwilligen		(2)		- Zollkriminalamt
	Ausreise angeordnet am		(5)		
	aa) zugestellt am		(6)		
	bb) unanfechtbar seit				
	cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		
	dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
	<ul> <li>Strafvorschrift</li> </ul>				
	<ul> <li>rechtliche Bezeichnung der Tat</li> </ul>				
	<ul> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>				
	Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/Abschiebung				

	Α	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
	<b>14a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
c)	nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 AufenthG bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehntem		(2)		<ul> <li>sonstige Polizeivollzugsbehörden</li> <li>Bundesagentur für Arbeit</li> <li>deutsche Auslandsvertretungen,</li> </ul>
	Asylantrag nach § 29a Absatz 1 AsylG angeordnet am		(5)		das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und
	aa) zugestellt am		(6)		andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
	bb) unanfechtbar seit				– für die
	cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7) (7)		Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des
	dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				Luftsicherheitsgesetzes und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes
	<ul> <li>Strafvorschrift</li> </ul>				zuständige atomrechtliche
	<ul> <li>rechtliche Bezeichnung der Tat</li> </ul>				Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt
	<ul> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>				<ul><li>Landeskriminalämter</li><li>Staatsanwaltschaften</li></ul>
	Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/Abschiebung				<ul> <li>Gerichte</li> <li>Behörden der Zollverwaltung</li> <li>Träger der Sozialhilfe und</li> </ul>
d)	nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 AufenthG nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder -zweitantrag		(2)		für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

	Α	A <sub>1</sub> *)	B**)	С	D
	<b>14a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	angeordnet am		(5)		- die für die Durchführung
	aa) zugestellt am bb) unanfechtbar seit		(6)		der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
	cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis f
	dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat		(7)		
	<ul> <li>Strafvorschrift</li> </ul>				
	<ul> <li>rechtliche Bezeichnung der Tat</li> </ul>				
	<ul> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>				
	Wirkung befristet für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/Abschiebung				
e)	nach § 11 Absatz 9 AufenthG wegen Einreise- und Aufenthaltsverbot - Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch Wiedereinreise gehemmt am - Für die Dauer von		(2)		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	<b>15</b> nnung der Daten s AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	Nummer 3 und 7 ng mit § 2 Absatz 2				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes
politischen E a) p e	ng/Untersagung der Betätigung olitische Betätigung ingeschränkt am Virkung befristet bis	(1)	(3)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<ul> <li>- Ausländerbehörden</li> <li>- Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</li> <li>- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> <li>- Bundespolizei</li> </ul>
e	olitische Betätigung ingeschränkt am Virkung unbefristet		(3)		– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
u	olitische Betätigung ntersagt am Virkung befristet bis		(3)		oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
u	olitische Betätigung ntersagt am Virkung unbefristet		(3)		- sonstige Polizeivollzugsbehörden - Bundesagentur für Arbeit - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Behörden der Zollverwaltung - Bundesagentur für Arbeit - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - Jugendämter - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes - Zollkriminalamt

А	A1*)	B**)	С	D
16  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3	(1)			§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes
Überwachungsmaßnahmen bei ausgewiesenen Ausländern nach § 56 AufenthG  a) Aufenthalt nach § 56 Absatz 2 AufenthG beschränkt auf Bezirk der Ausländerbehörde		(2)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<ul> <li>Ausländerbehörden</li> <li>Aufnahmeeinrichtungen oder</li> <li>Stellen nach § 88 Absatz 3 des</li> <li>Asylgesetzes</li> <li>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> <li>Bundespolizei</li> </ul>
b) abweichende Regelung hinsichtlich der Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Absatz 2 AufenthG angeordnet am		(2)		- andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der
c) Verpflichtung hinsichtlich Wohnung nach § 56 Absatz 3 AufenthG angeordnet am		(2)		Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
d) Kontaktverbot hinsichtlich Personen nach § 56 Absatz 4 AufenthG angeordnet am		(2)		<ul> <li>sonstige Polizeivoll-</li> <li>zugsbehörden</li> <li>Bundesagentur für</li> <li>Arbeit</li> <li>deutsche Auslands-</li> <li>vertretungen, das Bundesamt</li> <li>für Auswärtige Angelegenheiten</li> </ul>
e) Nutzungsverbot hinsichtlich Kommunikationsmittel nach § 56 Absatz 4 AufenthG angeordnet am		(2)		und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
				- für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Behörden der Zollver- waltung - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - Jugendämter - Zollkriminalamt

А	A1*)	B**)	С	D
<b>17</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes
Duldung			– Ausländerbehörden und	– Ausländerbehörden
a) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 1		(2)	mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte	- Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
AufenthG erteilt am			A Buchstabe a bis p, r und s  - mit grenzpolizeilichen	<ul> <li>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> </ul>
befristet bis widerrufen am			Aufgaben betraute Behörde	- Bundespolizei
b) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 1	(1)	(2)	zu Spalte A Buchstabe q und s	<ul> <li>andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</li> </ul>
AufenthG				- oberste Bundes- und
aa) wegen fehlender Reisedokumente				Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher
bb) aus medizinischen Gründen				Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
cc) aufgrund familiärer Bindungen				– sonstige Polizeivollzugsbehörden
				- Bundesagentur für Arbeit

	А	A1*)	B**)	С	D
	<b>17</b> reichnung der Daten B des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
					zur Aufgabenerfüllung nach den §§ 18 und 18b des AZR- Gesetzes
dd)	weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen				<ul> <li>Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis r</li> </ul>
	wegen eines Asylfolgeantrags				<ul> <li>deutsche         Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im     </li> </ul>
ff)	als unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG				Visaverfahren  - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben
gg)	bei fehlendem, aber erforderlichem Einvernehmen der				nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
	Staatsanwaltschaft oder der Zeugenschutzdienststelle nach § 72 Absatz 4 AufenthG				<ul> <li>für die</li> <li>Zuverlässigkeitsüberprüfung</li> <li>nach § 7 des</li> <li>Luftsicherheitsgesetzes</li> <li>zuständige</li> </ul>
hh)	bei fehlendem				Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung

А	A1*)	B**)	С	D
<b>17</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO				nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche
ii) bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO				Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
jj) bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO				
kk) bei Vorliegen von Abschiebungshindernisse nach § 60 Absatz 1 bis 5 sowie 7 AufenthG	n			
ll) aus sonstigen Gründen erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am				
c) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)		(2)		<ul><li>Bundeskriminalamt</li><li>Landeskriminalämter</li><li>Staatsanwaltschaften</li></ul>

	А	A1*)	B**)	С	D
	17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG				- Gerichte
	erteilt am				- Behörden der Zollverwaltung
	befristet bis widerrufen am				<ul> <li>Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</li> </ul>
d)	über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3		(2)		<ul> <li>die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen</li> </ul>
	AufenthG erteilt am				- Jugendämter
	befristet bis widerrufen am				<ul> <li>Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis r</li> </ul>
			(2)		- Staatsangehörigkeitsbehörden
e)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch) erteilt am befristet bis				- Zollkriminalamt

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
widerrufen am erloschen am				
f) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt am befristet bis		(2)		
g) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt am befristet bis		(2)		

Α	A1*)	B**)	С	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
h) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
i) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
j) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/ Lebenspartner) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
k) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 2 AufenthG  (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		

A	A1*)	B**)	С	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
erloschen am				
I) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
m) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am		(2)		

Α	A1*)	B**)	С	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
befristet bis widerrufen am erloschen am				
n) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder)		(2)		
erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am				
o) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG erteilt am		(2)		

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
befristet bis widerrufen am				
p) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
q) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2a AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		
r) Bescheinigung		(2)		

А	A1*)	B**)	С	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2b AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am				
s) Nummer der Bescheinigung		(2)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3				
Duldung	(2)	- wie vorstehend -	– wie vorstehend – d	<ul> <li>wie vorstehend, mit         Ausnahme der             Bundesagentur für Arbeit zur             Aufgabenerfüllung nach §             23a des AZR-Gesetzes     </li> </ul>
- wie vorstehend -				

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes
- Ausreiseverbot erlassen am gültig bis	(1)	(3)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde	I) - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivoll- zugsbehörden der Länder - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes - deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren  II) - für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamt - Landeskriminalamt - Landeskriminalamt - Sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Behörden der Zollver- waltung - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

А	A1*)	B**)	С	D
18  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - Jugendämter - Zollkriminalamt - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 - Ausreiseverbot erlassen am gültig bis	(2)	– wie vorstehend –	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 - Ausreiseverbot erlassen am gültig bis	(3)	– wie vorstehend –	- wie vorstehend -	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, § 21 des AZR-Gesetzes   zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben: - nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes
Passrechtliche Maßnahmen (Kapitel 2 Abschnitt 1 AufenthV)			– Ausländerbehörden und mit der Durchführung	<ul> <li>Ausländerbehörden</li> <li>Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</li> </ul>
a) Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV ausgestellt am gültig bis	(1)	(2)	ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<ul> <li>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> <li>Bundespolizei</li> <li>andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</li> <li>für die Zuverlässigkeitsüberprüfung</li> </ul>
b) Grenzgängerkarte nach § 12 AufenthV ausgestellt am		(2)		nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach

А	A1*)	B**)	С	D
19 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
gültig bis				§ 12b des Atomgesetzes zuständige
c) Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthV ausgestellt am gültig bis		(2)		atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt
d) Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthV ausgestellt am gültig bis		(2)		- Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - Jugendämter - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes - Zollkriminalamt

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes
Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b AufenthG			<ul> <li>Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche</li> </ul>	Die Daten zu Spalte A Buchstabe b und c jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt
a) zurückgewiesen am		(4)	Stellen zu Spalte A Buchstabe d bis g	in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt.
b) Ausreiseaufforderung vom Frist bis  aa) zugestellt am  bb) unanfechtbar seit  cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)  dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat  - Strafvorschrift  - rechtliche Bezeichnung der Tat	(1)	(5) (7) (7)	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Bundesagentur für Arbeit - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige

А	A1*)	B**)	С	D
<b>20</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
– Art und Höhe der Strafe				Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung
c) Abschiebung angedroht am				nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und
aa) zugestellt am bb) vollziehbar seit		(5)		für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige
cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener		(7)		atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - Staatsanwaltschaften
Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		<ul><li>Gerichte</li><li>Behörden der Zollverwaltung</li><li>Träger der Sozialhilfe und</li></ul>
dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
<ul> <li>Strafvorschrift</li> </ul>				zuständige Stellen
<ul> <li>rechtliche</li> <li>Bezeichnung der Tat</li> </ul>				- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
<ul> <li>Art und Höhe der Strafe</li> </ul>				zuständigen Stellen – Jugendämter – Statistisches Bundesamt – Zentralstelle für
d) zurückgeschoben am Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Zurückschiebung		(4)		Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §

А	A1*)	B**)	С	D
20	Perso-	Zeitpunkt	Übermittlung durch folgende	Übermittlung/Meitergebe
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
e) zurückgeschoben am Wirkung unbefristet		(4)		28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes – Zollkriminalamt
<ul><li>f) abgeschoben am</li><li>Wirkung befristet bis</li><li>für die Dauer von Jahren/</li><li>Monaten ab Abschiebung</li></ul>		(4)		
g) abgeschoben am Wirkung unbefristet		(4)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3				
Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b AufenthG und Hinweis auf Begründungstext	(2)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -
- wie vorstehend -				

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 4				§§ 15, 16, 21, 24a des AZR- Gesetzes
Einreisebedenken seit Wirkung befristet bis b) Einreisebedenken seit Wirkung unbefristet	(1)	(5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a und b - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe a und b - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a und b	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte

A	A1*)	B**)	С	D
<b>22</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 5 Grenzfahndung a) Ausschreibung zur Zurückweisung b) Ausschreibung zur Zurückweisung Terrorismus	(1)	(6)	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde	§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes  - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamt - Landeskriminalämter - Staatsanwaltschaften - Gerichte  - Behörden der Zollverwaltung - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - Bundesagentur für Arbeit - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 5 Grenzfahndung - wie vorstehend -	(2)	– wie vorstehend –	- wie vorstehend -	zuständigen Stellen  - wie vorstehend -

Α	A1*)	B**)	С	D
<b>23</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 6			§ 6 des AZR-Gesetzes	§§ 15, 16, 17, 18, 21 des AZR- Gesetzes
Ausschreibung zur Festnahme, Aufenthaltsermittlung, Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme  a) Ausschreibung zur Festnahme  b) Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung  c) Ausschreibung zur Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme  d) ausschreibende Stelle	(1)	(6) (6) (6)	I) - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe b - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe b - Staatsanwaltschaften - Gerichte  II) - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - Zollkriminalamt - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder	I) - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
				II) - für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Zollkriminalamt - Behörden der Zollverwaltung

А	A1*)	B**)	С	D
23  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 6			§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR- Gesetzes	
Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung - wie vorstehend Spalte A	(2)	– wie vorstehend –	- die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen - ermittlungsführende Polizeibehörden	- wie vorstehend -
Buchstabe a, b und d -			Polizeibenorden	
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 6		- wie	§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, §§ 18, 21 des AZR- Gesetzes
Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	(3)	vorstehend	- die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I	zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben:
- wie vorstehend Spalte A Buchstabe b und d -			genannten Stellen – ermittlungsführende Polizeibehörden	- die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

А	A1*)	B**)	С	D			
24		1	1	1		Übermittlung durch folgende	Übermittlung/Weitergabe
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	an folgende Stellen			
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 7				§§ 15, 16, 17a, 21, 24a des AZR- Gesetzes			
Verdacht auf und Gefährdung durch Straftaten			- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen			
a) Verdacht auf § 95 Absatz 1 Nummer 8 AufenthG		(5) (5) (5) (5) (5)	- in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte	nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes  - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge			
b) Verdacht auf § 30 Absatz 1 oder § 30a Absatz 1 BtMG			Bundespolizeibehörde - ermittlungsführende Polizeibehörde - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Staatsanwaltschaften  z fi  § a A A d d a e	- Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt			
c) Verdacht auf § 129 StGB							
d) Verdacht auf § 129a StGB							
e) Verdacht auf § 129 in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB							
f) Verdacht auf § 129a in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB	(1)						
g) Verdacht auf Straftat mit Terrorismus-Zielsetzung		(5)					
h) Gefährdung durch Straftat mit Terrorismus- Zielsetzung		(5)		- Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes			

А	A1*)	B**)	С	D
24a			Übermittlung	
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 7a				§§ 15, 16, 17a, 21, 24a des AZR-Gesetzes
a) Verdacht auf Straftat nach § 89a StGB		(5)	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und
b) Verdacht auf Straftat nach § 89b StGB	(1)	(5)	Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde - ermittlungsführende Polizeibehörde - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Staatsanwaltschaften	Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften
				- Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes

А	A1*)	B**)	С	D
25		Zeitnunkt	Übermittlung	
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8	(1)			§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes

А	A1*)	B**)	С	D
25	,	,		
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Aus- und Durchlieferung			– Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder
a) Ausgeliefert am nach		(4)		Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und
b) Durchgeliefert am nach		(4)		Flüchtlinge Bundespolizei andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach für des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asylund passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind Bundeskriminalamt Landeskriminalamt Staatsanwaltschaften Gerichte deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

А	A1*)	B**)	С	D
26  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 9				§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes
Ablehnung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit	(1)		- Staatsangehörigkeitsbehörden	<ul> <li>Ausländerbehörden</li> <li>Aufnahmeeinrichtungen oder</li> <li>Stellen nach § 88 Absatz 3 des</li> <li>Asylgesetzes</li> <li>Bundesamt für Migration und</li> <li>Flüchtlinge</li> </ul>

A	A1*)	B**)	С	D
26  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
a) Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit abgelehnt am b) Antrag auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes abgelehnt am		(3)		- Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 10				§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes
Aussiedlerangelegenheiten			- in den Angelegenheiten der	- Ausländerbehörden
<ul> <li>a) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/</li> <li>Spätaussiedlereigenschaft abgelehnt am</li> </ul>		(3)	Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen	<ul> <li>Aufnahmeeinrichtungen oder</li> <li>Stellen nach § 88 Absatz 3 des</li> <li>Asylgesetzes</li> <li>Bundesamt für Migration und</li> </ul>
b) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/ Spätaussiedlereigenschaft zurückgenommen am	(1)	(3)		Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind

A	A1*)	B**)	С	D
<b>27</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				<ul> <li>Bundeskriminalamt</li> <li>Landeskriminalämter</li> <li>sonstige Polizeivollzugsbehörden</li> <li>Staatsanwaltschaften</li> <li>Gerichte</li> <li>deutsche Auslandsvertretungen,</li> <li>das Bundesamt für Auswärtige</li> <li>Angelegenheiten und andere</li> <li>öffentliche Stellen im Visaverfahren</li> </ul>

А	A1*)	B**)	С	D
28  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 11 Verurteilung wegen Straftaten a) Verurteilung nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG b) Verurteilung nach § 95 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG	(1)	(5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes  - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamt - Landeskriminalamt - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

А	A1*)	B**)	С	D
29  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 12				§§ 15, 16, 17a, 21, 24a des AZR-Gesetzes
Sicherheitsrechtliche Befragung			– Ausländerbehörden und mit der	<ul><li>Ausländerbehörden</li><li>Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen</li></ul>
a) Sicherheitsrechtliche Befragung nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG durchgeführt am		(5)	Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes  - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  - Bundespolizei  - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs
b) Bezeichnung der Stelle, die die Befragung durchgeführt hat	(1)	(5)		des grenzüberschreitenden Verkenrs beauftragte Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes

А	A1*)	B**)	С	D
30  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 13				§§ 15, 24a des AZR-Gesetzes
Sicherheitsleistung	(1)		- mit grenzpolizeilichen	- Ausländerbehörden
a) Sicherheitsleistung nach § 66 Absatz 3 und 5 in Verbindung mit		(5)*	Aufgaben betraute Behörden	<ul> <li>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> <li>Bundespolizei</li> <li>andere mit der polizeilichen Kontrolle des</li> </ul>

	Α	A1*)	B**)	С	D
	<b>30</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	§ 64 Absatz 2 AufenthG abgegeben am				grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - Bundeskriminalamt
b)	Garantieerklärung abgegeben am		(5)*		<ul><li>Landeskriminalämter</li><li>sonstige</li><li>Polizeivollzugsbehörden</li></ul>
c)	Stelle, bei der sie vorliegt		(5)*		1 onzervonzagoseriorden

A	A1*)	B**)	С	D
<b>31</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 14				§§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR- Gesetzes
a) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG abgegeben am		(5)*	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher	- Ausländerbehörden - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei
b) Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben am	(1)	(5)*	Vorschriften betraute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute	- andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - Bundeskriminalamt
c) Stelle, bei der sie vorliegt	(1)	(5)*	Behörden	- Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b

А	A1*)	B**)	С	D
31a  Bezeichnung  der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7	(2)/(3)			§§ 15, 18f des AZR-Gesetzes
<ul> <li>Voraussetzungen des § 6 FreizügG/EU für den Verlust des</li> </ul>		(5)	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden

A	A1*)	B**)	С	D
31a  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Rechts auf Einreise und Aufenthalt gegeben			- in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde	<ul> <li>Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</li> <li>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> </ul>
			- ermittlungsführende Polizeibehörde - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder	<ul> <li>mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</li> <li>Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18f des AZR-Gesetzes</li> </ul>

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 4 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 51 Absatz 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes; § 6 Absatz 2 Nummer 1, 5 und 7 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der AZRG-Durchführungsverordnung)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 3, 4 und 6				§§ 4, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25, 26 des AZR-Gesetzes - sofern die gesperrten Daten übermittelt werden -
- Übermittlungssperre	(1)/ (2)/ (3)	(6)	sofern nicht die Registerbehörde selbst entscheidet - die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Ausländerbehörden - Meldebehörden - Polizeibehörden des Bundes und der Länder als Zeugenschutzdienststellen	<ul> <li>alle öffentlichen Stellen</li> <li>nichtöffentliche Stellen,</li> <li>die humanitäre oder soziale</li> <li>Aufgaben wahrnehmen</li> <li>Behörden anderer</li> <li>Staaten, über- oder</li> <li>zwischenstaatliche Stellen</li> </ul>

Α	A1*)	B**)	С	D
33	,	_ ,	_	<del>-</del>
Bezeichnung der Daten (§ 5 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 5 Absatz 1			§ 5 Absatz 1 des	§ 14 Absatz 2 des
Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts			AZR-Gesetzes	AZR-Gesetzes
- Suchvermerk		(6)	– alle(n) öffentlichen Stellen	- alle öffentlichen Stellen (sofern der Suchvermerk nicht
§ 5 Absatz 2	(1)/(2)*		§ 5 Absatz 2 des	gesperrt ist)
Suchvermerk zur Feststellung anderer Sachverhalte			AZR-Gesetzes  - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder  - Bundesnachrichtendienst  - Militärischer Abschirmdienst	
- Suchvermerk von		(6)	- Bundeskriminalamt	
§ 5 Absatz 1a			§ 5 Absatz 1a des AZR-Gesetzes	§ 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 6 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 3, § 18 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes
Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts				
- Suchvermerk von	(3)	(6)	- mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundesagentur für Arbeit (jeweils, sofern der Suchvermerk nicht gesperrt ist)

st Zum Personenkreis (2) nicht als Erstmeldung.

Α	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 37 Absatz 2 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 37 Absatz 1 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Absatz 2 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 3 der AZRG-Durchführungs- verordnung)
- Sperrvermerk	(1)/ (2)/ (3)	(6)	- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- alle Stellen

## Abschnitt II Visadatei

A	В	С	D
<b>35</b> Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Absatz 1 Nummer 1			
<ul> <li>Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer)</li> </ul>	(7)*)	- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	<ul><li>- Ausländerbehörden</li><li>- in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs.</li><li>1 des</li></ul>
§ 29 Absatz 1 Nummer 1a			Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde
– Visumaktenzeichen der Registerbehörde	(7)*)	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	– andere mit der polizeilichen Kontrolle des
§ 29 Absatz 1 Nummer 2		- Auslandsvertretungen	grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden
Visa erteilende Behörde		und das Bundesamt für Auswärtige	- Bundesamt für Migration und
a) Auslandsvertretung oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten	(7) <sup>*)</sup>	Angelegenheiten – mit der polizeilichen Kontrolle des	Flüchtlinge  - Bundeskriminalamt  - Landeskriminalämter  - sonstige Polizeivollzugsbehörden
b) mit der polizeilichen Kontrolle des grenz- überschreitenden Verkehrs betraute Behörden	(7)*)	grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Ausländerbehörden	<ul> <li>Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</li> <li>die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende</li> </ul>
§ 29 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5			zuständigen Stellen – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst
Grundpersonalien			- Militärischer Abschirmdienst - Gerichte
a) Familienname	(7)*)		- Staatsanwaltschaften
b) Geburtsname	(7)*)		- Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung - deutsche Auslandsvertretungen,
c) Vornamen	(7)*)		das Bundesamt für Auswärtige
d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht	(7)*)		Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
e) Geburtsdatum	(7)*)		zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes

A	В	С	D
<b>35</b> Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
			– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz
f) Geburtsort, und -land, -bezirk	(7) <sup>*</sup> )		3.5
g) Geschlecht	(7)*)		
h) Doktorgrad	(7)*)		
i) Weitere Personalien gemäß Abschnitt I Nummer 4 Spalte A	(7)*)		
j) Staatsangehörigkeiten	(7)*)		
§ 29 Absatz 1 Nummer 4			
- Lichtbild	(7)*)		
§ 29 Absatz 1 Nummer 5			
– Datum der Datenübermittlung des Antrags	(7)*)		
§ 29 Absatz 1 Nummer 6			
Entscheidung über den Antrag und das erteilte Visum			
a) Visum erteilt	(2)*)		
b) Antrag abgelehnt	(2)**)		
c) Rücknahme des Antrags	(5)**)		
d) Erledigung des Antrags auf sonstige Weise	(5)**)		
e) die Annullierung des Visums	(2)**)		
f) Aufhebung des Visums	(2)*)		
g) Rücknahme des Visums	(2)*)		
h) Widerruf des Visums	(2)*)		
§ 29 Absatz 1 Nummer 7			
Weitere Daten			
a) Datum der Entscheidung	(7)**)		
b) Datum der Übermittlung der Entscheidung	(7)**)		
§ 29 Absatz 1 Nummer 8			
Angaben zum Visum			
a) Art des Visums	(7)**)		
b) Nummer des Visums	(7)**)		

А	В	С	D
<b>35</b> Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
c) Geltungsdauer des Visums	(7)**)		
§ 29 Absatz 1 Nummer 9			
- die im Visumverfahren beteiligte Ausländer- behörde	(7)**)		
§ 29 Absatz 1 Nummer 10			
Verpflichtungserklärung			
a) Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben am	(7)**)		
b) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG abgegeben am	(7) <sup>**)</sup>		
c) Stelle, bei der sie vorliegt	(7) <sup>**</sup> )		
§ 29 Absatz 1 Nummer 11			
Ge- oder verfälschte Dokumente			
a) Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren	(7)**)		
b) Art des Dokuments	(7)**)		
c) Nummer des Dokuments	(7)**)		
d) Geltungsdauer des Dokuments	(7)**)		
e) Im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller	(7)**)		
§ 29 Absatz 1 Nummer 12			
Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung/ Fest- stellung zustimmungsfreier Beschäftigung			
a) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am befristet bis räumlich beschränkt auf weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung	(7)**)		
b) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am unbefristet räumlich beschränkt auf weitere Nebenbestimmungen/keine	(7)**)		

А	В	С	D
<b>35</b> Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
weiteren Nebenbestimmungen Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung			
c) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit versagt am	(7) <sup>**</sup> )		
d) Zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am	(7) <sup>**)</sup>		
§ 29 Absatz 2			
Angaben zum Pass			
a) Passart	(7) <sup>*)</sup>		
b) Passnummer	(7) <sup>*)</sup>		
c) ausstellender Staat	(7)*)		

<sup>\*)</sup> Bei Antrag auf Erteilung eines Visums.

<sup>\*\*)</sup> Bei Visumentscheidung.

Α	В	С	D
<b>36</b> Bezeichnung der Daten (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 37 Abs. 1 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 3 AZRG-DV)
§ 37 Abs. 2 Satz 1 - Sperrvermerk	(6)	- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- alle Stellen

# Abschnitt III Dokumentenablage

	А	B**)	С	D
	37  Bezeichnung der Sachverhalte, zu denen Dokumente zu übermitteln sind (§ 6 Absatz 5 des AZR-Gesetzes)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittelnde Stellen	Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Absatz 1a, § 10 Absatz 6 des AZR-Gesetzes)
a)	Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Anerkennung, Ablehnung oder Aufhebung des Schutzstatus zu den	Siehe § 6 der AZRG- DV	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<ul> <li>Ausländerbehörden</li> <li>Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</li> <li>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> <li>Bundespolizei</li> </ul>

	А	B**)	С	D
	37			
zu c zu (§	ezeichnung der Sachverhalte, denen Dokumente übermitteln sind 6 6 Absatz 5 des AZR-Gesetzes)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittelnde Stellen	Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Absatz 1a, § 10 Absatz 6 des AZR-Gesetzes)
	bellen 8 (Teil I), 14, a im Abschnitt I		- Bundesamt für	- andere mit der
b) aut Ent ein Au: be; Tal	fenthaltsrechtliche tscheidungen, die te vollziehbare sreisepflicht gründen zu den bellen 13, 14, 14a, , 20 im Abschnitt I		Migration und Flüchtlinge  - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden  - in der Rechtsverordnung	polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
Ent in a aut Ve Tal	richtliche tscheidungen asyl- oder fenthaltsrechtlichen rfahren zu den bellen 8 (Teil I), 13, im Abschnitt I		nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetze bestimmte Bundespolizeibehörde	<ul> <li>sonstige Polizeivollzugsbehörden</li> </ul>
Un pol zu	sschränkung oder tersagung der litischen Betätigung Tabelle 15 im schnitt I			
	rlust des Rechts auf			- Staatsanwaltschaften
	reise und Aufenthalt ch dem FreizügG/EU			- Gerichte
zu	Tabellen 13 und 16			- Bundesagentur für Arbeit
	Abschnitt I			- Behörden der Zollverwaltung
-	reisebedenken Tabelle 21 im			- Träger der Sozialhilfe
g) Au	schnitt I sweis- oder			<ul> <li>für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</li> </ul>
zu	entifikationsdokumente Tabelle 4 im schnitt I			– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
				<ul> <li>deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</li> </ul>
				– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe b, d, e und g
				<ul> <li>die Zentralstelle für         <ul> <li>Finanztransaktionsuntersuchungen</li> <li>zu Spalte A Buchstaben a bis e</li> <li>und g</li> </ul> </li> </ul>
				hinsichtlich freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger:
				– mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betraute

А	B**)	С	D
Bezeichnung der Sachverhalte, zu denen Dokumente zu übermitteln sind (§ 6 Absatz 5 des AZR-Gesetzes)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittelnde Stellen	Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Absatz 1a, § 10 Absatz 6 des AZR-Gesetzes)
			Behörden nur zur Durchführung solcher Aufgaben

### \*) Es bedeuten:

- (1) = Ausländer, die keine Unionsbürger sind,
- (2) = Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt,
- (3) = Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.

Die Angaben in Spalte B gelten jeweils für den einzelnen in Spalte A genannten Speichersachverhalt. Die Angaben in Spalte A1 gelten jeweils für die gesamte Tabellenzeile.

#### \*\*) Es bedeuten:

- (1) = wenn der Antrag gestellt ist,
- (2) = wenn die Entscheidung ergangen ist,
- (3) = wenn die Entscheidung vollziehbar ist,
- (4) = wenn die Entscheidung vollzogen ist,
- (5) = wenn die Tatsache zur Kenntnis gelangt ist,
- (6) = wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen,
- (7) = wenn ein Anlass oder eine Entscheidung nach (1) bis (6) die Datenübermittlung notwendig macht.

### **Fußnote**

Anlage Abschn. I Nr. 5b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 Buchst. h G v. 9.7.2021 I 2467 mWv 1.11.2022 (Kursivdruck: "Landeskrimnalämter" müsste richtig "Landeskriminalämter" lauten)

Anlage Abschn. I Nr. 8 (Teil I) Spalte A Buchst. y (früher Buchst. z): Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. d DBuchst. dd V v. 11.12.2018 I 2424 mWv 15.9.2019; früherer Buchst. w wurde Buchst. y gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. d DBuchst. cc V v. 11.12.2018 I 2424 mWv 15.9.2019, Buchst. y aufgeh. u. früherer Buchst. z jetzt Buchst. y gem. Art. 2 Nr. 5 Buchst. h DBuchst. aa aaa u. bbb nach Maßgabe d. Art. 11 iVm. Art. 12 Abs. 6 G v. 4.8.2019 I 1131 mWv 1.5.2020 (Kursivdruck: Änderungsanweisung Art. 2 Nr. 5 Buchst. h DBuchst. aa bbb hätte richtig lauten müssen: "Die Buchstaben "z und ai" werden die Buchstaben "y und z".")